



Sachwertpolice

Ihr persönliches Angebot



Produktinformationsblatt - Performer Riestar Sachwert

Fondsgebundene Riester-Rentenversicherung mit Sachwerten sowie mit eXtra-Renten-Option
FRRVSP (13) als Privatversicherung

Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen als Versicherungsnehmer/in einen Überblick über die wesentlichen Merkmale des angebotenen Vertrags verschaffen. **Bitte beachten Sie, dass die hier gegebenen Informationen daher nicht abschließend sind.** Die vollständigen Informationen zu dem angebotenen Vertrag entnehmen Sie bitte den beiliegenden Unterlagen.

1. Art des angebotenen Versicherungsvertrages

Bei dem angebotenen Vertrag handelt es sich um einen Rentenversicherungsvertrag mit Fondsbeteiligung. Beachten Sie hierfür die "Förderhinweise zur Fondsgebundenen RieStar-Rentenversicherung". Diese sind Ihren Unterlagen beigefügt.

2. Durch den Vertrag versichertes Risiko

Versichertes Risiko ist die sogenannte "Langlebigkeit", d.h. wir zahlen eine lebenslange Rente aus, wenn die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erlebt. Die Anzahl der gezahlten Renten hängt von der individuellen Lebensdauer der versicherten Person ab.

Eine besonders kurze Rentenzahlungsdauer können Sie vermeiden, indem Sie eine Rentengarantiezeit vereinbaren. Dann wird die Rente auch nach dem Tod der versicherten Person mindestens für die vereinbarte Rentengarantiezeit geleistet.

Versichertes Risiko ist auch der Todesfall. Sollte die versicherte Person bereits vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn sterben, erhalten der/die Begünstigte/n die vereinbarte Todesfall-Leistung.

Die Fondsgebundene Rentenversicherung bietet Ihnen die Möglichkeit, an der Wertentwicklung von Sachwertefonds teilzuhaben. Sie haben die Chance bei Kursanstieg der ausgewählten Sachwertefonds einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Dies bedeutet, dass die Leistung bei einer guten Fondsentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung. Der Versicherungsschutz in Höhe der vereinbarten garantierten Leistungen ist jedoch stets sichergestellt. Im Rahmen unserer Fondsauswahl können Sie auch andere Investmentfonds bestimmen. Bitte beachten Sie, dass sich bei einem Wechsel aus den Sachwertefonds die mit der Anlagestrategie verbundenen Risiken und Chancen ändern.

Eine detaillierte Darstellung des durch den angebotenen Vertrag versicherten Risikos finden Sie unter "Welche Leistungen erbringen wir?" in Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Diese sind Ihren Unterlagen beigefügt.

Hinweis: Bitte beachten Sie die **individuellen Hochrechnungen** im Versorgungsvorschlag, denen Sie die möglichen Leistungen aus Ihrem Versicherungsvertrag anhand von Beispielrechnungen, sowie weitere Erläuterungen entnehmen können. Der Versorgungsvorschlag ist Ihren Unterlagen beigefügt.

3. Zu entrichtende Beiträge, Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung, Kosten

Zugrunde gelegte Vertragsdaten:

Tarif: **FRRVSP**; Versicherte Person: männlich, 15.02.1987, kaufm. Angestellte/r; Familienstand: ledig; zu versteuerndes Vorjahreseinkommen: 31150 €; Jährliche Einkommenssteigerung: keine; Förderberechtigung: unmittelbar; Anzahl der

Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)
Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 - 80333 München
Briefanschrift: 80326 München
Telefon: 089 / 5 51 67 - 0 Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12
info@lv1871.de www.lv1871.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Prof. Werner Schuierer
Vorstand
Dr. Klaus Math,
Wolfgang Reichel (Sprecher),
Rolf Schünemann

UniCredit Bank AG
BLZ 700 202 70 - Kto.-Nr. 533 007 58
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX
IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

Rechtsform
Versicherungsverein auf
Gegenseitigkeit
Sitz München
AG München HRB 194
USt-IdNr.: DE 129274608

zu berücksichtigenden Kinder: 0; Versicherungsbeginn: 01.04.2014; Aufschubzeit: 40 Jahre; Rentengarantiezeit: 10 Jahre; Rentenzahlweise: monatlich; Garantie im Erlebensfall: Beitragserhalt; Todesfall-Leistung: Vertragsguthaben;

	monatlicher Zahlbeitrag	Einmalige Zuzahlung zu Beginn	Einmaliger Übertragungswert	Beitragszahlungsdauer	erstmals	bis Endalter
Rente	91,00 €	0,00 €	0,00 €	40 Jahre	01.04.2014	67 Jahre
Alternativ: eXtra-Renten-Option	ohne Mehrbeitrag					

Die Beiträge sind jeweils fällig zum 01. eines jeden Versicherungsmonats.

Bei der Beitragshöhe handelt es sich um einen Regelbeitrag. Dies bedeutet, dass Sie die Möglichkeit haben, von dem Regelbeitrag abweichende Zahlungen zu leisten. Sie können im Kalenderjahr jedoch maximal Beiträge in Höhe von 2.100 € zahlen. Sie können die Beiträge innerhalb eines Kalenderjahres zu beliebigen Zeitpunkten zahlen.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten; ist der erste oder einmalige Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Wenn mehr als 12 Monate kein Eigenbeitrag auf den Vertrag geflossen ist, ruht die Versicherung. Wenn Sie weniger als den Regelbeitrag zahlen, verringert sich die Versicherungsleistung entsprechend.

Detaillierte Angaben zu den Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter "Was geschieht, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, oder Beiträge nicht zahlen?" sowie unter "Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?".

In diesem Vertrag sind Kosten z.B. für die Entwicklung und Pflege aktueller Angebots- und Vorsorgesoftware, für Kundenbetreuung/-service, Marketing, Vertriebsunterstützung, Risikoprüfung, Beratung, sowie laufende Vertragsverwaltung eingerechnet, die in dem kalkulierten Eigenbeitrag von jährlich 1.092,00 € bereits enthalten sind bzw. während der Laufzeit Ihres Vertrages Ihrem Vertragsguthaben entnommen werden.

Sie bestehen aus einem einmaligen Betrag von 1.823,40 €. Dieser Betrag wird über fünf Jahre verteilt abgezogen und berücksichtigt daher auch die Zinsen für die Tilgung der mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages entstehenden Aufwendungen. Daneben entstehen jährliche Kosten in Höhe von 82,44 € für eine Laufzeit von 40 Jahren sowie jährlich 3,00 € je 1.000 € Vertragsguthaben für eine Laufzeit von 40 Jahren.

Wird in einem Jahr weniger als der vereinbarte Eigenbeitrag gezahlt, so verringern sich die jährlichen Kosten anteilig im Verhältnis vom geleisteten zum vereinbarten Eigenbeitrag. Staatliche Zulagen und alle Eigenbeiträge, die über den jährlichen vereinbarten Eigenbeitrag hinaus gehen, werden einmalig mit 7,00 € je 100 € der Zahlung belastet.

Bei Überführung Ihres Vertragsguthabens zum Rentenbeginn in das sonstige Vermögen fallen einmalige Kosten von 5,00 € je 1.000 € Vertragsguthaben an sowie für jedes Jahr der Rentenzahlung jährlich 1,50 € je 100 € Jahresrente. Wird anstelle der Rentenzahlungen die Kapitalabfindung gewählt, so entfallen diese Kosten.

Diese Wertangaben basieren auf einer vorsichtigen Kalkulation, zu der wir nach § 11 VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) gesetzlich verpflichtet sind, und sind daher in der Regel höher als die tatsächlich entstehenden Kosten. Im Rahmen der Überschussbeteiligung werden Sie an den dadurch entstehenden Überschüssen angemessen beteiligt.

Für die Verwaltung von Fonds erheben die jeweiligen Kapitalanlagegesellschaften Verwaltungsgebühren (auch "Management Fee" genannt) aus dem Guthaben der zugrundeliegenden Fonds. Diese Verwaltungsgebühren werden Ihrer Versicherung nicht direkt belastet, sondern fondsintern verrechnet; sie beeinflussen daher die Wertentwicklung der

Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)
Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 - 80333 München
Briefanschrift: 80326 München
Telefon: 089 / 5 51 67 - 0 Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12
info@lv1871.de www.lv1871.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Prof. Werner Schuierer
Vorstand
Dr. Klaus Math,
Wolfgang Reichel (Sprecher),
Rolf Schünemann

UniCredit Bank AG
BLZ 700 202 70 - Kto.-Nr. 533 007 58
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX
IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

Rechtsform
Versicherungsverein auf
Gegenseitigkeit
Sitz München
AG München HRB 194
USt-IdNr.: DE 129274608

Ihrem Vertrag zugrundeliegenden Fonds. Ein Teil dieser Gebühren fließt in Form einer Rückvergütung an die LV 1871 zurück. Die konkrete Höhe dieser Vergütungen ist je nach Kapitalanlagegesellschaft und je nach gewähltem Fonds unterschiedlich. Sie liegt bei der LV 1871 derzeit zwischen 0,0% und 1,35% des Fondsguthabens. Diese Rückvergütung der Verwaltungsgebühren ziehen wir zur Deckung unserer internen Kosten heran, wodurch wir Ihren Vertrag mit weniger Kosten belasten müssen. Nähere Informationen zu den jährlichen Verwaltungsgebühren der Kapitalanlagegesellschaften zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses können Sie den jeweiligen Verkaufsprospekten entnehmen. Verwaltungsgebühren und Rückvergütungen können von den Kapitalanlagegesellschaften geändert werden.

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten, die nicht bereits im Beitrag einkalkuliert sind, als pauschalen Abgeltungsbetrag bzw. die konkret entstehenden Kosten gesondert in Rechnung stellen. Als pauschale Abgeltung legen wir derzeit folgende Beträge zugrunde (Stand 01.05.2013; eine aktuelle Kostentabelle können Sie jederzeit bei uns anfordern):

Switch oder Shift (12 Switches und 12 Shifts pro Versicherungsjahr sind kostenlos), Ausstellen einer Ersatzurkunde / neuer Versicherungsschein, Durchführen sonstiger Vertragsänderungen jeweils 20 €; Postvollmacht 25 €; Übertragungen 100 €; für die Übertragung von Wertpapieren stellen wir die dabei entstehenden Kosten in Rechnung.

Ausführliche Informationen zu den Kosten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter "Wie verteilen wir die in Ansatz gebrachten Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten?", unter "Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen?" sowie unter "Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?".

4. Leistungsausschlüsse

Für Ihren Vertrag gelten keine Leistungsausschlüsse.

5. Obliegenheiten bei Vertragsabschluss und Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung

Bei Vertragsabschluss sind keine Obliegenheiten zu beachten.

6. Obliegenheiten während der Vertragslaufzeit und Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung

Wir bitten Sie, uns Änderungen Ihres Namens, Ihrer Postanschrift oder Ihrer Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls kann der reibungslose Vertragsablauf beeinträchtigt werden, und es können Ihnen unter Umständen Nachteile entstehen. Einzelheiten hierzu finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter "Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?".

Änderungen, die auf Ihre Fördergrundlage direkten Einfluss haben, müssen Sie uns mitteilen. Wenn auf den Vertrag Zulagen gutgeschrieben werden sollen, müssen Sie uns den ausgefüllten Zulagenantrag zur Verfügung stellen. Den Antrag erhalten Sie von uns unaufgefordert zugeschickt.

7. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles und Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung

Auf Anforderung sind bei Eintritt des Versicherungsfalles Nachweise vorzulegen, wie z.B. eine Sterbeurkunde, ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person oder der Versicherungsschein. Die Auszahlung der Leistung kann sich ansonsten verzögern, bis die geforderten Nachweise vorliegen. Einzelheiten hierzu finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter "Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?".

eXtra-Renten-Option

Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)
Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 - 80333 München
Briefanschrift: 80326 München
Telefon: 089 / 5 51 67 - 0 Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12
info@lv1871.de www.lv1871.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Prof. Werner Schuierer
Vorstand
Dr. Klaus Math,
Wolfgang Reichel (Sprecher),
Rolf Schünemann

UniCredit Bank AG
BLZ 700 202 70 - Kto.-Nr. 533 007 58
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX
IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

Rechtsform
Versicherungsverein auf
Gegenseitigkeit
Sitz München
AG München HRB 194
USt-IdNr.: DE 129274608

Im Falle der Beantragung einer individuellen Einschätzung des Gesundheitszustandes der versicherten Person im Rahmen der eXtra-Renten-Option benötigen wir die zur Prüfung notwendigen Unterlagen, insbesondere z.B. Arztberichte. Ggf. muss sich die versicherte Person auch von weiteren Ärzten untersuchen lassen.

Einzelheiten hierzu finden Sie in den "Allgemeine Versicherungsbedingungen für eine Fondsgebundene RieStar-Rentenversicherung mit laufender Beitragszahlung in flexibler Höhe und Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)" unter "Welche Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) sind zu beachten, wenn Sie die eXtra-Renten-Option ausüben?".

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsvertrag hat eine lebenslange Laufzeit und beginnt am 01.04.2014.

Für die Vertragslaufzeit gilt:

Aufschubzeit:	40 Jahre, von 01.04.2014 bis 31.03.2054
Erste Rentenzahlung am:	01.04.2054
Rentengarantiezeit:	10 Jahre

Sollten Sie sich für die Ausübung der eXtra-Renten-Option entscheiden, reduziert sich gegebenenfalls die Rentengarantiezeit.

9. Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages

Während der Aufschubzeit können Sie Ihren Vertrag jederzeit zum Schluss einer jeden Versicherungsperiode vorzeitig beenden (Kündigung). Die Versicherungsperiode umfasst einen Monat.

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. In der Anfangszeit Ihrer Versicherung ist der Rückkaufswert nur gering. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge. Der Rückkaufswert wird förderschädlich, d.h. nach Abzug der auf den Vertrag zugeflossenen staatlichen Zulagen und evtl. Steuervorteilen, ausgezahlt.

Bitte beachten Sie hierzu unsere Hinweise in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?" und den Anhang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Kündigung Ihrer Versicherung.

Einen Verlauf der Rückkaufswerte finden Sie im Versorgungsvorschlag.



Versorgungsvorschlag - Performer Riestar Sachwert

Fondsgebundene Riester-Rentenversicherung mit Sachwerten sowie mit eXtra-Renten-Option
FRRVSP (13) als Privatversicherung

Persönliche Daten

Versicherungsnehmer Herr Max Muster
 Versicherte Person Herr Max Muster, 15.02.1987, kaufm. Angestellte/r
 Versicherungsbeginn 01.04.2014
 Aufschubzeit bis zum Endalter 67, 01.04.2014 bis 31.03.2054

Fördergrundlagen

Der Beitrag und die individuellen Hochrechnungen dieses Vorschlags wurden auf Basis der von Ihnen gemachten Angaben zum Familienstand, Anzahl der Kinder und Bruttoeinkommen (unter der Annahme, dass dies dem sozialversicherungspflichtigen Einkommen entspricht) sowie den daraus resultierenden möglichen staatlichen Zulagen berechnet. **Die Zulagen können nicht garantiert werden.** Ihre Angaben zur Berechnung entnehmen Sie bitte der untenstehender Fördergrundlagenübersicht.

Ebenso wurde in dieser Berechnung angenommen, dass das angegebene Bruttoeinkommen bis zum Rentenbeginn unverändert bleibt. Es sind keine künftigen Einkommenssteigerungen berücksichtigt.

Bitte beachten Sie, dass Änderungen Ihrer persönlichen Daten Einfluss auf die Höhe der in diesem Vorschlag ausgewiesenen Zulagen und Ihren Mindesteigenbeitrag haben.

- Familienstand	ledig
- Förderungsanspruch	unmittelbar
- Bruttojahreseinkommen	Sozialversicherungspflichtiges Einkommen des Vorjahres 31.150 €
- Berechnungsvorgabe für Beitrag	Mindesteigenbeitrag für maximale Zulage

Beitrag / Zuzahlungsmöglichkeit

	monatlicher Zahlungsbeitrag	Einmalige Zuzahlung zu Beginn	Einmaliger Übertragungswert	Beitragszahlungsdauer	erstmalig	bis Endalter
Rente	91,00 €	0,00 €	0,00 €	40 Jahre	01.04.2014	67 Jahre
Alternativ: eXtra-Renten-Option	ohne Mehrbeitrag					

Detaillierte Erläuterungen finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

Leistungen

	Aufschubzeit / Versicherungsdauer	Rentenfaktor *) monatlich je 10.000 € Vertragsguthaben	Garantierter Rentenfaktor monatlich je 10.000 € Vertragsguthaben
Rente	40 Jahre	33,07 €	29,00 €

Detaillierte Erläuterungen finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

Rente: lebenslang, Rentengarantiezeit 10 Jahre, Rentenzahlweise monatlich, erste Rentenzahlung am 01.04.2054

*) Diese Werte können nicht garantiert werden.

Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)
 Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 - 80333 München
 Briefanschrift: 80326 München
 Telefon: 089 / 5 51 67 - 0 Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12
 info@lv1871.de www.lv1871.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats
 Prof. Werner Schuierer
Vorstand
 Dr. Klaus Math,
 Wolfgang Reichel (Sprecher),
 Rolf Schünemann

UniCredit Bank AG
 BLZ 700 202 70 - Kto.-Nr. 533 007 58
 SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX
 IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

Rechtsform
 Versicherungsverein auf
 Gegenseitigkeit
 Sitz München
 AG München HRB 194
 USt-IdNr.: DE 129274608

Alternativ: Rente mit Wahl der eXtra-Renten-Option

Individuelle Hochrechnung zum Rentenbeginn:

Wertentwicklung Fonds *)	Vertragsguthaben *) in €	Monatliche, flexible Gesamtrente *) in €
2 %	63.611	290
4 %	98.001	448
6 %	156.765	716
9 %	335.926	1.536

eingerechnete Eigenbeiträge 44.772 €

eingerechnete Zulagen 6.006 €

Ihre vertraglichen Ansprüche richten sich nur auf die ausdrücklich als "garantiert" gekennzeichneten Leistungen, nicht jedoch auf die in den individuellen Hochrechnungen genannten Werte (vgl. ausführliche Erläuterungen unter "Hinweise zu Garantiewerten und individuellen Hochrechnungen").

Erläuterungen zum Beitrag und zu den Zuzahlungsmöglichkeiten

Den Zahlbeitrag zu Ihrer Fondsgebundenen RieStar-Rentenversicherung buchen wir zum Fälligkeitstermin von Ihrem angegebenen Konto ab.

Die Beiträge sind jeweils fällig zum 01. eines jeden Versicherungsmonats.

Sollte von dem Konto am Fälligkeitstag eine Abbuchung nicht möglich sein, müssen wir Ihnen für den Fehlversuch Kosten belasten.

Bei dem Beitrag handelt es sich um einen Regelbeitrag, d.h. Sie können abweichende Zahlungen leisten. Die Versicherungsleistung erhöht oder verringert sich dann entsprechend. Zudem haben Sie das Recht Zuzahlungen zu leisten. Diese Zuzahlungen erhöhen nach Abzug der Kosten Ihr bereits gebildetes Kapital und damit auch die Versicherungsleistung.

Sie haben damit die Möglichkeit, Ihren Eigenbeitrag so zu erhöhen, dass Sie die volle staatliche Förderung erhalten können. Sie können im Kalenderjahr maximal Beiträge in Höhe von 2.100 € einzahlen. Auf Basis Ihrer Angaben zu den Fördergrundlagen wäre im Jahr 2014 ein Mindesteigenbeitrag in Höhe von 1.092 € zu leisten, um die volle Zuzulagenförderung zu erhalten.

In der individuellen Hochrechnung wird angenommen, dass Beiträge, die zum Erhalt der maximalen Förderung noch auf den Vertrag eingezahlt werden müssten, jeweils zum 1.12. bzw. einen Monat vor Rentenbeginn durch eine Zuzahlung geleistet werden.

Erläuterungen zur Leistung

Die Fondsgebundene RieStar-Rentenversicherung nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) mit Garantie der eingezahlten Beiträge und den gutgeschriebenen staatlichen Zulagen zum Rentenbeginn bietet Ihnen die Möglichkeit, an der Wertentwicklung von Investmentfonds teilzuhaben. Der Versicherungsvertrag wird lebenslang geschlossen.

Zu Beginn der Rentenzahlung wird das Vertragsguthaben mit dem Rentenfaktor in eine überschussberechtigte lebenslange, monatliche Rente umgewandelt. Der Rentenfaktor gibt an, wie hoch die monatliche, ab Rentenbeginn garantierte Rente, je 10.000 € Vertragsguthaben ist. Die Rentenzahlung erfolgt frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres. Zu Beginn der Rentenzahlung sind als Vertragsguthaben für die Umwandlung mindestens die eingezahlten Beiträge und die auf den Vertrag gutgeschriebenen staatlichen Zulagen garantiert. Das Vertragsguthaben setzt sich zusammen aus dem konventionellen Deckungskapital und dem Wert der Beitragsanteile, die im Garantiefonds angelegt wurden,

*) Diese Werte können nicht garantiert werden.

Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)
Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 - 80333 München
Briefanschrift: 80326 München
Telefon: 089 / 5 51 67 - 0 Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12
info@lv1871.de www.lv1871.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Prof. Werner Schuierer
Vorstand
Dr. Klaus Math,
Wolfgang Reichel (Sprecher),
Rolf Schünemann

UniCredit Bank AG
BLZ 700 202 70 - Kto.-Nr. 533 007 58
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX
IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

Rechtsform
Versicherungsverein auf
Gegenseitigkeit
Sitz München
AG München HRB 194
USt-IdNr.: DE 129274608

dem Wert der gutgeschriebenen Anteilseinheiten am Fälligkeitstag sowie der Ihrem Vertrag zugeteilten Anteile an den Bewertungsreserven.

Alternativ: eXtra-Renten-Option

Sie können einmalig zum Altersrentenübergang eine individuelle Einschätzung Ihres Gesundheitszustandes verlangen, sofern wir zu diesem Zeitpunkt bereits eine monatliche Altersrente von mindestens 100 Euro garantieren können. Ist hiernach Ihre statistische Lebenserwartung niedriger als die bei Vertragsschluss zugrunde gelegte statistische Lebenserwartung, kann dies zu einem alternativen Rentenangebot für eine höhere Altersrente, gegebenenfalls mit verkürzter Rentengarantiezeit, führen.

Stirbt die versicherte Person vor Ablauf der Aufschubzeit, wird das zum Todeszeitpunkt der versicherten Person vorhandene Vertragsguthaben förderschädlich, das heißt abzüglich aller Zulagen und Steuervorteile, ausbezahlt oder das vorhandene Vertragsguthaben auf einen förderfähigen AVmG-Vertrag des überlebenden Ehegatten übertragen. Für den Ehegatten, den Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder die Kinder, für die Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG bezogen wird, kann aus dem Vertragsguthaben eine monatliche Hinterbliebenenrente gebildet werden. Die Rentenzahlungen werden an den Ehegatten oder Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in Form einer lebenslangen Rente, an die Kinder in Form einer abgekürzten Leibrente ausbezahlt.

Stirbt die versicherte Person während der vereinbarten Rentengarantiezeit, wird die zu diesem Zeitpunkt garantierte Rente bis zum Ende der Rentengarantiezeit förderschädlich ausbezahlt oder aus der Kapitalisierung der noch ausstehenden Rentenzahlungen während der Garantiezeit wird ein Barwert ermittelt, der auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Ehepartners übertragen wird. Für den Ehegatten, den Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder die Kinder, für die Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG bezogen wird, kann aus dem Barwert eine monatliche Hinterbliebenenrente gebildet werden. Die Rentenzahlungen werden an den Ehegatten oder Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in Form einer lebenslangen Rente, an die Kinder in Form einer abgekürzten Leibrente ausgezahlt.

Erläuterungen zum Rentenfaktor

Der vorgenannte Rentenfaktor gibt an, wie hoch die monatliche, ab Rentenbeginn garantierte Rente je 10.000 € Vertragsguthaben ist. Der Faktor für die Ermittlung der Rente aus dem Vertragsguthaben basiert auf einem Rechnungszins von 1,75 % (bei Vertragsabschluss geltender Höchstrechnungszins) und den Annahmen zur Lebenserwartung nach der unternehmenseigenen Unisextafel, basierend auf der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) entwickelten Sterbetafel DAV2004R.

Sollte sich im Weiteren herausstellen, dass die dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Rentenzahlungsverpflichtungen mit den verwendeten Faktoren für die Ermittlung der Rente nicht mehr gewährleistet ist, können diese unter bestimmten Voraussetzungen geändert werden. Dieses Recht steht uns nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn zu. Ausführliche Erläuterungen zu den Voraussetzungen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Zur Ermittlung der Rentenhöhe zum vereinbarten Rentenbeginn wird mindestens der garantierte Rentenfaktor angesetzt.

Hinweis zu Rückkaufwert, beitragsfreien Werten und Stornoabzug

Allen im Folgenden ausgewiesenen Werten zu Rückkauf und Beitragsfreistellung liegt der Rückkaufwert nach § 169 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) zugrunde. Dieser berücksichtigt bereits den Abzug nach § 169 Absatz 5 VVG (Stornoabzug).

Garantiewerte

Für den Erlebensfall bietet die RieStar-Rentenversicherung den gesetzlich geforderten, garantierten Versicherungsschutz in Höhe der eingezahlten (unverzinsten) Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen (Beitragser-

*) Diese Werte können nicht garantiert werden.

Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)
Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 - 80333 München
Briefanschrift: 80326 München
Telefon: 089 / 5 51 67 - 0 Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12
info@lv1871.de www.lv1871.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Prof. Werner Schuierer
Vorstand
Dr. Klaus Math,
Wolfgang Reichel (Sprecher),
Rolf Schönemann

UniCredit Bank AG
BLZ 700 202 70 - Kto.-Nr. 533 007 58
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX
IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

Rechtsform
Versicherungsverein auf
Gegenseitigkeit
Sitz München
AG München HRB 194
USt-IdNr.: DE 129274608

halt) für die Bildung einer Rente. Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Rentenzahlungen jederzeit ruhen lassen (Beitragsfreistellung) oder kündigen. Ein Vertrag gilt als beitragsfrei, wenn mehr als 12 Monate lang kein Eigenbeitrag auf diesen geflossen ist.

Bei Rückkauf garantierten wir keine Leistung, d.h. der garantierte Rückkaufswert beträgt **0,00 €**

Untenstehende Tabelle zeigt beispielhaft die garantierten Werte bei Beitragsfreistellung zum Ende eines jeden Kalenderjahres. In den angegebenen Werten sind keine Zulagen berücksichtigt und es ist vorausgesetzt, dass die Beitragszahlung wie vereinbart bis zur Beitragsfreistellung erfolgt. Der Anspruch auf die garantierten Leistungen ändert sich, sobald eine abweichende Beitragszahlung erfolgt. Die Zahlen sind jeweils in € angegeben.

Datum	Vertragsguthaben zum 01.04.2054 zur Verrentung bei Beitragsfreistellung
31.12.2014	819,00
31.12.2015	1.911,00
31.12.2016	3.003,00
31.12.2017	4.095,00
31.12.2018	5.187,00
31.12.2019	6.279,00
31.12.2020	7.371,00
31.12.2021	8.463,00
31.12.2022	9.555,00
31.12.2023	10.647,00
31.12.2024	11.739,00
31.12.2025	12.831,00
31.12.2026	13.923,00
31.12.2027	15.015,00
31.12.2028	16.107,00
31.12.2029	17.199,00
31.12.2030	18.291,00
31.12.2031	19.383,00
31.12.2032	20.475,00
31.12.2033	21.567,00
31.12.2034	22.659,00
31.12.2035	23.751,00
31.12.2036	24.843,00
31.12.2037	25.935,00
31.12.2038	27.027,00
31.12.2039	28.119,00
31.12.2040	29.211,00
31.12.2041	30.303,00
31.12.2042	31.395,00
31.12.2043	32.487,00
31.12.2044	33.579,00
31.12.2045	34.671,00
31.12.2046	35.763,00
31.12.2047	36.855,00
31.12.2048	37.947,00
31.12.2049	39.039,00
31.12.2050	40.131,00
31.12.2051	41.223,00
31.12.2052	42.315,00
31.12.2053	43.407,00
31.03.2054	-

Angaben in €

1396262201698

*) Diese Werte können nicht garantiert werden.

Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)
 Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 - 80333 München
 Briefanschrift: 80326 München
 Telefon: 089 / 5 51 67 - 0 Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12
 info@lv1871.de www.lv1871.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats
 Prof. Werner Schuierer
Vorstand
 Dr. Klaus Math,
 Wolfgang Reichel (Sprecher),
 Rolf Schünemann

UniCredit Bank AG
 BLZ 700 202 70 - Kto.-Nr. 533 007 58
 SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX
 IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

Rechtsform
 Versicherungsverein auf
 Gegenseitigkeit
 Sitz München
 AG München HRB 194
 USt-IdNr.: DE 129274608

Stornoabzug

Bei Kündigung Ihres Vertrages erheben wir einen Stornoabzug. Die Höhe des Stornoabzuges der Fondsgebundene RieStar-Rentenversicherung nach dem Altersvermögensgesetz (FRRVSP) ergibt sich als prozentualer Satz auf die von Ihnen bis zum maßgeblichen Kündigungstermin eingezahlten Beiträge, Zulagen und Zuzahlungen zur FRRVSP. Den genauen Prozentsatz können Sie der nachstehenden Tabelle entnehmen.

Rück- kauf zum	Abzug in % von den eingezahlten Beiträgen, Zulagen und Zuzahlungen
31.12.2014	4,00
31.12.2015	4,00
31.12.2016	4,00
31.12.2017	4,00
31.12.2018	4,00
31.12.2019	4,00
31.12.2020	4,00
31.12.2021	4,00
31.12.2022	4,00
31.12.2023	4,00
31.12.2024	4,00
31.12.2025	4,00
31.12.2026	4,00
31.12.2027	4,00
31.12.2028	4,00
31.12.2029	4,00
31.12.2030	4,00
31.12.2031	4,00
31.12.2032	4,00
31.12.2033	4,00
31.12.2034	4,00
31.12.2035	4,00
31.12.2036	4,00
31.12.2037	4,00
31.12.2038	4,00
31.12.2039	4,00
31.12.2040	4,00
31.12.2041	3,69
31.12.2042	3,38
31.12.2043	3,08
31.12.2044	2,77
31.12.2045	2,46
31.12.2046	2,15
31.12.2047	1,85
31.12.2048	1,54
31.12.2049	0,00
31.12.2050	0,00
31.12.2051	0,00
31.12.2052	0,00
31.12.2053	0,00
31.03.2054	0,00

1396262201698

Angaben in €

Der Stornoabzug ist nicht gesondert zu entrichten, er wird mit dem Vertragsguthaben verrechnet.

*) Diese Werte können nicht garantiert werden.

Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)
 Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 - 80333 München
 Briefanschrift: 80326 München
 Telefon: 089 / 5 51 67 - 0 Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12
 info@lv1871.de www.lv1871.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats
 Prof. Werner Schuierer
Vorstand
 Dr. Klaus Math,
 Wolfgang Reichel (Sprecher),
 Rolf Schünemann

UniCredit Bank AG
 BLZ 700 202 70 - Kto.-Nr. 533 007 58
 SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX
 IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

Rechtsform
 Versicherungsverein auf
 Gegenseitigkeit
 Sitz München
 AG München HRB 194
 USt-IdNr.: DE 129274608

8.10.0072/REGAL/A-V/05/14

Hinweise zu individuellen Hochrechnungen

Ihre vertraglichen Ansprüche richten sich nur auf den Beitragserhalt inkl. Zulagen zum Rentenbeginn. Um diese Leistungsverpflichtung Ihnen gegenüber erfüllen zu können, müssen wir entsprechend vorsichtig kalkulieren. Dadurch entstehen im Allgemeinen Überschüsse, an denen Sie im Rahmen der Überschussbeteiligung (Überschussanteile und Anteile an Bewertungsreserven) teilhaben.

Die Höhe der Überschussanteile hängt von der Verzinsung der Kapitalanlagen und der Entwicklung der Kosten ab. Diese Ergebnisse werden jährlich festgestellt. Kurzfristige Schwankungen können wir in aller Regel ausgleichen. Lang anhaltende Änderungen führen dagegen zu einer entsprechenden Anpassung. Die Überschussanteile werden dem Vertrag jährlich verbindlich zugeteilt. Außerdem erhalten Sie im Rahmen der Überschussbeteiligung auch Anteile an den Bewertungsreserven. Diese unterliegen zeitlichen Schwankungen. Die Höhe der Ihrem Vertrag zuzuteilenden Anteile an den Bewertungsreserven wird zeitnah festgestellt. Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Bei vollständiger Beendigung der Ansparphase (durch Tod oder Rückkauf in der Aufschubzeit, Übertragung sowie Erleben des vereinbarten Rentenzahlungsbeginns) teilen wir die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile an den Bewertungsreserven mindestens zur Hälfte zu.

Beitragsteile, die nicht zur Deckung der Garantieleistung und der Kosten benötigt werden und sämtliche Überschussanteile werden in dem oder den von Ihnen ausgewählten Fonds angelegt. Da weder die Höhe der Überschussanteile noch die Entwicklung der Fonds und der Bewertungsreserven vorausszusehen ist und sich der Rentenfaktor unter bestimmten Voraussetzungen ändern kann, können wir die Höhe der Gesamtleistung nicht garantieren. Um Ihnen dennoch einen Eindruck zu vermitteln, haben wir in individuellen Hochrechnungen hypothetische Gesamtleistungen dargestellt. Hierbei sind wir rechnerisch von einer gleichmäßigen Fondsentwicklung ausgegangen, während die Fondsentwicklungen in der Praxis Schwankungen unterliegen und über oder unter den angegebenen %-Sätzen liegen können. Außerdem haben wir rechnerisch angenommen, dass die für dieses Jahr festgesetzten Anteilsätze der Überschüsse und Bewertungsreserven während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Für die Entwicklung der Bewertungsreserven wird angenommen, dass zukünftige Verträge in gleichem Umfang zum Aufbau der Bewertungsreserven beitragen, wie dies in der Vergangenheit der Fall war und dass der Marktwert aller Kapitalanlagen über die gesamte Vertragslaufzeit über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Bei der Berechnung der monatlichen Gesamrente wurde zudem der unter "Leistungen" genannte Rentenfaktor für die Ermittlung der Rente aus dem Vertragsguthaben zu Grunde gelegt. Auf die in den individuellen Hochrechnungen angegebenen Leistungen kann daher kein Anspruch erhoben werden. Die tatsächlich auszahlenden Gesamtleistungen werden voraussichtlich höher oder niedriger sein.

1396262201698

Hinweis zum Garantiefonds

Um den Beitragserhalt zu Rentenbeginn sicherzustellen, werden Teile Ihres Beitrags nicht nur in unserem Sicherungsvermögen, sondern auch in Anteileneinheiten des Garantiefonds investiert. Der Wert der Beitragsanteile zur Gewährleistung des Beitragserhalts und der Zulagen ist also die Summe aus dem jeweils aktuellen Wert der Anteileneinheiten des Garantiefonds sowie der Wert der im Sicherungsvermögen angelegten Beitragsteile, auf letztere erhalten Sie eine garantierte Verzinsung von 1,75%.

Gewählter Garantiefonds

DWS Garant 80 FPI

Hinweise zu den berücksichtigten Zulagen

Die individuelle Hochrechnung geht davon aus, dass die Zulagen (Grundzulage und zugeordnete Kinderzulagen) jeweils zum 1. April des Folgejahres eingehen. In der individuellen Hochrechnung wird angenommen, dass die Voraussetzungen für eine Förderberechtigung (unmittelbar oder mittelbar) für den gesamten Zeitraum der individuellen Hochrechnung

*) Diese Werte können nicht garantiert werden.

Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)
Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 - 80333 München
Briefanschrift: 80326 München
Telefon: 089 / 5 51 67 - 0 Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12
info@lv1871.de www.lv1871.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Prof. Werner Schuierer
Vorstand
Dr. Klaus Math,
Wolfgang Reichel (Sprecher),
Rolf Schünemann

UniCredit Bank AG
BLZ 700 202 70 - Kto.-Nr. 533 007 58
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX
IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

Rechtsform
Versicherungsverein auf
Gegenseitigkeit
Sitz München
AG München HRB 194
USt-IdNr.: DE 129274608

8.10.0072/REGAL/A-V/06/14

nung durchgehend vorliegen. Kinderzulagen wurden auf Basis Ihrer Angaben zu den Fördergrundlagen und unter der Annahme, dass Sie kindergeldberechtigt sind, berücksichtigt, maximal jedoch bis zum 25. Lebensjahr des Kindes. Ein etwaiger Steuervorteil aufgrund des Sonderausgabenabzugs gemäß §10a EStG wird nicht berücksichtigt.

Individuelle Hochrechnung zu Zuzahlungen, Vertragsguthaben und Übertragungswert bei Übertragung auf ein anderes zertifiziertes Anlageprodukt oder einen anderen Anbieter

Nachfolgende Tabelle zeigt, wie sich das Vertragsguthaben und der Übertragungswert die nächsten Jahre entwickeln würden, unter der rechnerischen Annahme, dass die zurzeit gültigen Anteilsätze der Überschüsse und der Bewertungsreserven während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben und unter der Annahme einer gleichmäßigen Wertsteigerung der Fondsanteile von 2, 4, 6 und 9 %.

Das Vertragsguthaben inkl. Überschussbeteiligung setzt sich zusammen aus dem konventionellem Deckungskapital und dem Wert der Beitragsanteile, die im Garantiefonds angelegt wurden *) + dem Wert der gutgeschriebenen Teileinheiten am Fälligkeitstag *) + Anteilen an Bewertungsreserven *)

Der Übertragungswert inkl. Überschussbeteiligung setzt sich zusammen aus dem Vertragsguthaben inkl. Überschussbeteiligung *) - der für den Übertrag anfallenden Kosten.

Die Zahlen sind jeweils zum Ende des Kalenderjahres berechnet; alle Werte sind auf ganze € abgerundet.

Datum	notwendige Zuzahlung im Kalenderjahr 1)	2 % Wertsteigerung Fonds *)		4 % Wertsteigerung Fonds *)	
		Vertragsguthaben inkl. Überschussbeteiligung *)	Übertragungswerte inkl. Überschussbeteiligung *)	Vertragsguthaben inkl. Überschussbeteiligung *)	Übertragungswerte inkl. Überschussbeteiligung *)
31.12.2014	273	741	641	742	642
31.12.2015	0	1.548	1.448	1.568	1.468
31.12.2016	0	2.370	2.270	2.416	2.316
31.12.2017	0	3.220	3.120	3.297	3.197
31.12.2018	0	4.108	4.008	4.224	4.124
31.12.2019	0	5.279	5.179	5.456	5.356
31.12.2020	0	6.556	6.456	6.834	6.734
31.12.2021	0	7.840	7.740	8.263	8.163
31.12.2022	0	9.137	9.037	9.744	9.644
31.12.2023	0	10.455	10.355	11.280	11.180
31.12.2024	0	11.796	11.696	12.873	12.773
31.12.2025	0	13.160	13.060	14.525	14.425
31.12.2026	0	14.547	14.447	16.237	16.137
31.12.2027	0	15.957	15.857	18.013	17.913
31.12.2028	0	17.391	17.291	19.854	19.754
31.12.2029	0	18.850	18.750	21.763	21.663
31.12.2030	0	20.333	20.233	23.743	23.643
31.12.2031	0	21.842	21.742	25.795	25.695
31.12.2032	0	23.376	23.276	27.924	27.824
31.12.2033	0	24.936	24.836	30.130	30.030
31.12.2034	0	26.522	26.422	32.418	32.318
31.12.2035	0	28.135	28.035	34.791	34.691
31.12.2036	0	29.776	29.676	37.251	37.151
31.12.2037	0	31.444	31.344	39.802	39.702
31.12.2038	0	33.141	33.041	42.447	42.347
31.12.2039	0	34.867	34.767	45.189	45.089
31.12.2040	0	36.621	36.521	48.033	47.933
31.12.2041	0	38.406	38.306	50.982	50.882

*) Diese Werte können nicht garantiert werden.

Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)
 Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 - 80333 München
 Briefanschrift: 80326 München
 Telefon: 089 / 5 51 67 - 0 Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12
 info@lv1871.de www.lv1871.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats
 Prof. Werner Schuierer
Vorstand
 Dr. Klaus Math,
 Wolfgang Reichel (Sprecher),
 Rolf Schünemann

UniCredit Bank AG
 BLZ 700 202 70 - Kto.-Nr. 533 007 58
 SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX
 IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

Rechtsform
 Versicherungsverein auf
 Gegenseitigkeit
 Sitz München
 AG München HRB 194
 USt-IdNr.: DE 129274608

Datum	notwendige Zuzahlung im Kalenderjahr 1)	2 % Wertsteigerung Fonds *)		4 % Wertsteigerung Fonds *)	
		Vertragsguthaben inkl. Über- schussbeteiligung *)	Übertragungswerte inkl. Überschussbeteiligung *)	Vertragsguthaben inkl. Über- schussbeteiligung *)	Übertragungswerte inkl. Überschussbeteiligung *)
31.12.2042	0	40.220	40.120	54.039	53.939
31.12.2043	0	42.066	41.966	57.209	57.109
31.12.2044	0	43.943	43.843	60.496	60.396
31.12.2045	0	45.851	45.751	63.904	63.804
31.12.2046	0	47.792	47.692	67.438	67.338
31.12.2047	0	49.766	49.666	71.103	71.003
31.12.2048	0	51.773	51.673	74.902	74.802
31.12.2049	0	53.814	53.714	78.842	78.742
31.12.2050	0	55.890	55.790	82.927	82.827
31.12.2051	0	58.001	57.901	87.163	87.063
31.12.2052	0	60.148	60.048	91.555	91.455
31.12.2053	0	62.331	62.231	96.109	96.009
31.03.2054	819	63.611	63.511	98.001	97.901

Die Werte dieser Tabelle können nicht garantiert werden.

Angaben in €

1) auf Basis Ihrer Angaben zu den Fördergrundlagen, um die volle Zulagenförderung zu erhalten.

Datum	notwendige Zuzahlung im Kalenderjahr 1)	6 % Wertsteigerung Fonds *)		9 % Wertsteigerung Fonds *)	
		Vertragsguthaben inkl. Über- schussbeteiligung *)	Übertragungswerte inkl. Überschussbeteiligung *)	Vertragsguthaben inkl. Über- schussbeteiligung *)	Übertragungswerte inkl. Überschussbeteiligung *)
31.12.2014	273	744	644	746	646
31.12.2015	0	1.589	1.489	1.624	1.524
31.12.2016	0	2.471	2.371	2.572	2.472
31.12.2017	0	3.398	3.298	3.612	3.512
31.12.2018	0	4.385	4.285	4.753	4.653
31.12.2019	0	5.717	5.617	6.276	6.176
31.12.2020	0	7.231	7.131	8.030	7.930
31.12.2021	0	8.832	8.732	9.935	9.835
31.12.2022	0	10.524	10.424	12.006	11.906
31.12.2023	0	12.312	12.212	14.257	14.157
31.12.2024	0	14.201	14.101	16.703	16.603
31.12.2025	0	16.198	16.098	19.361	19.261
31.12.2026	0	18.308	18.208	22.249	22.149
31.12.2027	0	20.538	20.438	25.388	25.288
31.12.2028	0	22.895	22.795	28.799	28.699
31.12.2029	0	25.386	25.286	32.507	32.407
31.12.2030	0	28.019	27.919	36.535	36.435
31.12.2031	0	30.801	30.701	40.914	40.814
31.12.2032	0	33.741	33.641	45.672	45.572
31.12.2033	0	36.848	36.748	50.842	50.742
31.12.2034	0	40.132	40.032	56.462	56.362
31.12.2035	0	43.602	43.502	62.568	62.468
31.12.2036	0	47.270	47.170	69.204	69.104
31.12.2037	0	51.146	51.046	76.416	76.316
31.12.2038	0	55.243	55.143	84.254	84.154
31.12.2039	0	59.572	59.472	92.771	92.671
31.12.2040	0	64.147	64.047	102.027	101.927
31.12.2041	0	68.982	68.882	112.086	111.986
31.12.2042	0	74.092	73.992	123.017	122.917
31.12.2043	0	79.493	79.393	134.897	134.797
31.12.2044	0	85.200	85.100	147.807	147.707
31.12.2045	0	91.231	91.131	161.837	161.737
31.12.2046	0	97.606	97.506	177.083	176.983
31.12.2047	0	104.342	104.242	193.653	193.553
31.12.2048	0	111.462	111.362	211.659	211.559

*) Diese Werte können nicht garantiert werden.

Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)
Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 - 80333 München
Briefanschrift: 80326 München
Telefon: 089 / 5 51 67 - 0 Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12
info@lv1871.de www.lv1871.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Prof. Werner Schuierer
Vorstand
Dr. Klaus Math,
Wolfgang Reichel (Sprecher),
Rolf Schünemann

UniCredit Bank AG
BLZ 700 202 70 - Kto.-Nr. 533 007 58
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX
IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

Rechtsform
Versicherungsverein auf
Gegenseitigkeit
Sitz München
AG München HRB 194
USt-IdNr.: DE 129274608

Datum	notwendige Zuzahlung im Kalenderjahr 1)	6 % Wertsteigerung Fonds *)		9 % Wertsteigerung Fonds *)	
		Vertragsguthaben inkl. Über- schussbeteiligung *)	Übertragungswerte inkl. Überschussbeteiligung *)	Vertragsguthaben inkl. Über- schussbeteiligung *)	Übertragungswerte inkl. Überschussbeteiligung *)
31.12.2049	0	118.986	118.886	231.227	231.127
31.12.2050	0	126.937	126.837	252.493	252.393
31.12.2051	0	135.341	135.241	275.603	275.503
31.12.2052	0	144.222	144.122	300.718	300.618
31.12.2053	0	153.608	153.508	328.011	327.911
31.03.2054	819	156.765	156.665	335.926	335.826

Die Werte dieser Tabelle können nicht garantiert werden.

Angaben in €

1) auf Basis Ihrer Angaben zu den Fördergrundlagen, um die volle Zulagenförderung zu erhalten.

Individuelle Hochrechnung zum Rentenbeginn

Nachfolgende individuelle Hochrechnung zeigt Ihnen die möglichen Gesamtleistungen zum Rentenbeginn. Die Berechnung des Vertragsguthabens zum 01.04.2054 erfolgte unter der Annahme einer jährlich gleichmäßigen Wertentwicklung der Fondsanteile von 2, 4, 6 und 9 % und den zurzeit gültigen Anteilsätzen der Überschüsse und der Bewertungsreserven. Bei der Berechnung der monatlichen Gesamrente wurde zudem der unter "Leistungen" genannte Rentenfaktor für die Ermittlung der Rente aus dem Vertragsguthaben sowie ab Rentenbeginn hinzukommende Überschussrente auf Basis derzeit gültiger Überschussanteilsätze zu Grunde gelegt.

	Wertentwicklung Fonds *)			
	2%	4%	6%	9%
Wert aus dem konventionellen Deckungskapital und dem Wert der Beitragsanteile, die im Garantiefonds angelegt wurden *)	63.390	63.687	63.792	63.946
Wert der gutgeschriebenen Anteilseinheiten *)	200	34.303	92.970	271.980
Anteile an Bewertungsreserven *)	21	10	3	0
Vertragsguthaben *)	63.611	98.001	156.765	335.926
Monatliche, flexible Gesamrente *)	290	448	716	1.536
Maximal mögliche förderungsschädliche Kapitalentnahme bei Rentenbeginn (30 % des Vertragsguthabens) *)	19.083	29.400	47.029	100.778
Monatliche, flexible Gesamrente nach maximaler Kapitalentnahme *)	203	313	501	1.075

Die Werte dieser Tabelle können nicht garantiert werden.

Angaben in €

Das Vertragsguthaben setzt sich zusammen aus dem konventionellen Deckungskapital und dem Wert der Beitragsanteile, die im Garantiefonds angelegt wurden, dem Wert der gutgeschriebenen Anteilseinheiten am Fälligkeitstag sowie der Ihrem Vertrag zugeteilten Anteile an den Bewertungsreserven.

Individuelle Hochrechnung zum Rentenverlauf

Sie können vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen. Zur Auswahl stehen Ihnen für die Verwendung der Überschüsse während der Rentenbezugszeit die flexible Rente, die teil-dynamische Rente sowie die dynamische Rente.

*) Diese Werte können nicht garantiert werden.

Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)
 Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 - 80333 München
 Briefanschrift: 80326 München
 Telefon: 089 / 5 51 67 - 0 Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12
 info@lv1871.de www.lv1871.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats
 Prof. Werner Schuierer
Vorstand
 Dr. Klaus Math,
 Wolfgang Reichel (Sprecher),
 Rolf Schünemann

UniCredit Bank AG
 BLZ 700 202 70 - Kto.-Nr. 533 007 58
 SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX
 IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

Rechtsform
 Versicherungsverein auf
 Gegenseitigkeit
 Sitz München
 AG München HRB 194
 USt-IdNr.: DE 129274608

Untenstehende Tabelle zeigt Ihnen den Verlauf der Rente ab Rentenbeginn für die Überschussverwendungsart dynamische Rente sowie teil - dynamische Rente, unter der rechnerischen Annahme, dass die zurzeit gültigen Überschussanteilsätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Außerdem stellt die Tabelle den hypothetischen Verlauf der Rentenleistungen unter den Annahmen einer gleichmäßigen Wertsteigerung der Fondsanteile bis zum Rentenbeginn von 2, 4, 6 und 9% dar.

Bei der dynamischen Rente werden die laufenden Überschussanteile einmal jährlich wie Einmalbeiträge für eine zusätzliche Rente (Bonusrente) verwendet. Einmal erreichte Erhöhungen sind für die Dauer des Rentenbezugs garantiert. Damit kann die Rente auch bei einer Senkung der Überschussbeteiligung nicht fallen; lediglich zukünftige Rentenerhöhungen können geringer ausfallen. Die jährlich zur Erhöhung der laufenden Rentenleistung gebildete Bonusrente wird zusammen mit der bei Rentenbeginn garantierten Rente ausgezahlt.

Bei der teil - dynamischen Rente wird ein Teil der jährlichen Überschussanteile für eine konstante Zusatzrente (Sockelrente) verwendet. Die verbleibenden Überschussanteile werden wie Einmalbeiträge zur Bildung zusätzlicher Renten (Bonusrenten) verwendet. Einmal erreichte Erhöhungen sind für die Dauer des Rentenbezugs garantiert. Die konstante Zusatzrente und die Bonusrente erhöhen die laufende Rentenleistung. Die Aufspaltung der Überschussanteile erfolgt mit Hilfe eines zu vereinbarenden "Sockel-Prozentsatzes". Bei dem unten dargestellten Verlauf der teil - dynamischen Rente wurde ein Sockel-Prozentsatz von 60 % angenommen.

im ..ten Jahr	2 % Wertsteigerung Fonds *)		4 % Wertsteigerung Fonds *)	
	Monatliche, dynamische Gesamtrente *)	Monatliche, teil - dynamische Gesamtrente *)	Monatliche, dynamische Gesamtrente *)	Monatliche, teil - dynamische Gesamtrente *)
1	214	260	330	401
2	219	262	337	404
3	223	264	344	406
4	228	265	351	409
5	232	267	358	412
6	237	269	366	415
7	242	271	373	418
8	247	273	381	421
9	252	275	389	424
10	257	277	397	427
11	263	279	405	431
12	268	282	413	434
13	274	284	422	437
14	279	286	430	441
15	285	288	439	444
...

Angaben in €

im ..ten Jahr	6 % Wertsteigerung Fonds *)		9 % Wertsteigerung Fonds *)	
	Monatliche, dynamische Gesamtrente *)	Monatliche, teil - dynamische Gesamtrente *)	Monatliche, dynamische Gesamtrente *)	Monatliche, teil - dynamische Gesamtrente *)
1	529	641	1.133	1.375
2	540	646	1.157	1.384
3	551	650	1.181	1.394
4	562	655	1.205	1.404
5	574	659	1.230	1.414
6	586	664	1.255	1.424
7	598	669	1.281	1.434
8	610	674	1.307	1.445
9	622	679	1.334	1.455
10	635	684	1.362	1.466
11	648	689	1.389	1.477

*) Diese Werte können nicht garantiert werden.

Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)
 Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 - 80333 München
 Briefanschrift: 80326 München
 Telefon: 089 / 5 51 67 - 0 Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12
 info@lv1871.de www.lv1871.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats
 Prof. Werner Schuierer
Vorstand
 Dr. Klaus Math,
 Wolfgang Reichel (Sprecher),
 Rolf Schünemann

UniCredit Bank AG
 BLZ 700 202 70 - Kto.-Nr. 533 007 58
 SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX
 IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

Rechtsform
 Versicherungsverein auf
 Gegenseitigkeit
 Sitz München
 AG München HRB 194
 USt-IdNr.: DE 129274608

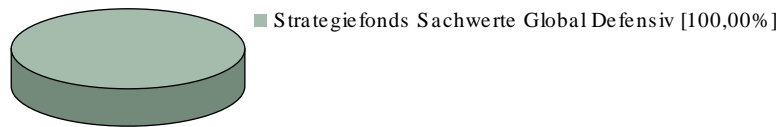
im ..ten Jahr	6 % Wertsteigerung Fonds *)		9 % Wertsteigerung Fonds *)	
	Monatliche, dynamische Gesamt- rente *)	Monatliche, teil - dynamische Gesamtrente *)	Monatliche, dynamische Gesamt- rente *)	Monatliche, teil - dynamische Gesamtrente *)
12	661	694	1.418	1.489
13	675	700	1.447	1.500
14	689	705	1.476	1.512
15	703	711	1.506	1.524
...

Angaben in €

Gewünschte Fondsaufteilung

Die nach Abzug der zur Deckung der mit dem Abschluss und der Verwaltung verbundenen Kosten verbleibenden Anlagebeiträge werden in die von Ihnen gewählten Sachwertfonds gemäß untenstehender Aufteilung angelegt. Mit dem Sachwertfonds Global investieren Sie in eine Mischung von Anlageklassen, die größtenteils aus Immobilien, Rohstoffen, Anleihen und Aktien zusammengesetzt sind. Nähere Informationen zu den gewählten Sachwertfonds können Sie den beigefügten Factsheets entnehmen.

Ein Wechsel der Anlagestrategie sowohl für künftige Beträge, die in Investmentfonds investiert werden (Switchen) als auch für das bestehende Fondsguthaben (Shiften) ist jederzeit möglich und jeweils zwölfmal im Jahr kostenlos. Bitte beachten Sie, dass sich bei einem Wechsel aus den Sachwertfonds die mit der Anlagestrategie verbundenen Risiken und Chancen ändern. In diesem Fall haben Sie keine Sachwertpolice mehr.



Optionen

Kapitalwahlrecht vor Rentenbeginn

Zu Rentenbeginn können Sie maximal 30% des Vertragsguthabens förderungschädlich als Kapitalleistung entnehmen. Die Regelungen hierfür entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Förderung von Wohneigentum

Sie haben das Recht, sich Kapital für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum auszahlen zu lassen. Die Regelungen hierfür entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem Steuerhinweis zur Fondsgebundenen RieStar-Rentenversicherung.

Weitere wichtige Informationen

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommenssteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag

*) Diese Werte können nicht garantiert werden.

Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)
 Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 - 80333 München
 Briefanschrift: 80326 München
 Telefon: 089 / 5 51 67 - 0 Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12
 info@lv1871.de www.lv1871.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats
 Prof. Werner Schuierer
Vorstand
 Dr. Klaus Math,
 Wolfgang Reichel (Sprecher),
 Rolf Schünemann

UniCredit Bank AG
 BLZ 700 202 70 - Kto.-Nr. 533 007 58
 SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX
 IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

Rechtsform
 Versicherungsverein auf
 Gegenseitigkeit
 Sitz München
 AG München HRB 194
 USt-IdNr.: DE 129274608

wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Versicherungsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Die Zertifizierung erfolgte durch das Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn, unter der Zertifizierungsnummer 005888, wirksam ab dem 3.12.2013.

Erforderliche Einwilligungen als Voraussetzung für die Förderberechtigung:

Empfänger von Besoldung und diesen gleichgestellte Personen (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG) (Vergleichen Sie hierzu bitte die ausführlichen Hinweise im Dokument "Steuerhinweis zur Fondsgebundenen RieStar-Rentenversicherung") müssen als Voraussetzung für die Förderungsberechtigung bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahrs, das auf das Beitragsjahr (Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind) folgt eine schriftliche Einverständniserklärung zur Datenübermittlung gemäß § 10a Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Einkommensteuergesetzes (EStG) gegenüber der für sie gemäß § 81a EStG zuständigen Stelle (i.d.R. der Arbeitgeber) abgeben. Damit wird eingewilligt, dass

- die zuständige Stelle der zentralen Stelle nach § 81 EStG (Deutsche Rentenversicherung Bund) jährlich bestätigt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört
- die zuständige Stelle der zentralen Stelle die für die Ermittlung des Mindesteigenbetrages und die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten übermittelt und
- die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.

Berücksichtigung ethischer, sozialer und ökologischer Belange bei der Verwendung der Beiträge:

Beitragsteile, die nicht zur Gewährleistung des Beitragserhalts und der Zulagen und zur Deckung der Kosten benötigt werden, sowie Überschussanteile werden in Anteilen der von Ihnen ausgewählten Investmentfonds angelegt. Ob und inwieweit für diese Beitragsteile ethische, soziale oder ökologische Belange berücksichtigt werden, richtet sich nach den Anlagegrundsätzen der jeweiligen Fondsgesellschaft.

Im übrigen werden ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der Beiträge derzeit nicht berücksichtigt.

Hypothetische Beitragsverzinsung - Individuelle Hochrechnung

Die individuelle Hochrechnung zeigt Ihnen einen hypothetischen Verlauf einer konstanten Beitragsverzinsung mit 2, 4 und 6 % für die ersten 10 Jahre.

Datum	Summe gezahlter Beiträge mit		
	2% Verzinsung *)	4% Verzinsung *)	6% Verzinsung *)
31.12.2014	1.099	1.106	1.113
31.12.2015	2.381	2.424	2.468
31.12.2016	3.689	3.795	3.904
31.12.2017	5.022	5.221	5.426
31.12.2018	6.383	6.704	7.040
31.12.2019	7.771	8.247	8.751
31.12.2020	9.186	9.851	10.564
31.12.2021	10.630	11.519	12.486
31.12.2022	12.103	13.254	14.523
31.12.2023	13.605	15.058	16.682

Die Werte dieser Tabelle können nicht garantiert werden.

Angaben in €

Vertragsgrundlagen

Für den angebotenen Versicherungsvertrag gelten die im folgenden näher bezeichneten Allgemeinen Versicherungsbedingungen:

*) Diese Werte können nicht garantiert werden.

Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)
 Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 - 80333 München
 Briefanschrift: 80326 München
 Telefon: 089 / 5 51 67 - 0 Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12
 info@lv1871.de www.lv1871.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats
 Prof. Werner Schuierer
Vorstand
 Dr. Klaus Math,
 Wolfgang Reichel (Sprecher),
 Rolf Schünemann

UniCredit Bank AG
 BLZ 700 202 70 - Kto.-Nr. 533 007 58
 SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX
 IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

Rechtsform
 Versicherungsverein auf
 Gegenseitigkeit
 Sitz München
 AG München HRB 194
 USt-IdNr.: DE 129274608

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für eine Fondsgebundene RieStar-Rentenversicherung mit laufender Beitragszahlung in flexibler Höhe und Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) (L-B1853/01.14)

Die Versicherungsbedingungen sind Ihren Unterlagen beigelegt.

Ihr Ansprechpartner

Torsten Breitag
Fasanenweg 10
56299 Ochtendung

Tel. 02625 9591481
Mobil 0163 8480445
Fax 02625 9591482

1396262201698

*) Diese Werte können nicht garantiert werden.

Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)
Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 - 80333 München
Briefanschrift: 80326 München
Telefon: 089 / 5 51 67 - 0 Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12
info@lv1871.de www.lv1871.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Prof. Werner Schuierer
Vorstand
Dr. Klaus Math,
Wolfgang Reichel (Sprecher),
Rolf Schönemann

UniCredit Bank AG
BLZ 700 202 70 - Kto.-Nr. 533 007 58
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX
IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

Rechtsform
Versicherungsverein auf
Gegenseitigkeit
Sitz München
AG München HRB 194
USt-IdNr.: DE 129274608

8.10.0072/REGAL/A-V/13/14

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Lebensversicherung von 1871 a.G. München
Maximiliansplatz 5
80333 München

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten:
089/ 5 51 67 - 12 12

Bei einem Widerruf per E-Mail ist der Widerruf an folgende E-Mail-Adresse zu richten:
kundenservice@lv1871.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 3,03 € je Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

*) Diese Werte können nicht garantiert werden.

Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)
Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 - 80333 München
Briefanschrift: 80326 München
Telefon: 089 / 5 51 67 - 0 Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12
info@lv1871.de www.lv1871.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Prof. Werner Schuierer
Vorstand
Dr. Klaus Math,
Wolfgang Reichel (Sprecher),
Rolf Schünemann

UniCredit Bank AG
BLZ 700 202 70 - Kto.-Nr. 533 007 58
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX
IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

Rechtsform
Versicherungsverein auf
Gegenseitigkeit
Sitz München
AG München HRB 194
USt-IdNr.: DE 129274608



Vertragsinformationen

für eine Versicherung mit Fondsbeteiligung

Informationen zum Versicherer

1. Identität und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Lebensversicherung von 1871 a. G. München
Maximiliansplatz 5
80333 München

vertreten durch den Vorstand:
Wolfgang Reichel (Sprecher des Vorstands),
Dr. Klaus Math, Rolf Schünemann

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Prof. Werner Schuierer

Sitz München, AG München HRB 194
Rechtsform: Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871) betreibt unmittelbar und mittelbar alle Arten der Lebensversicherung einschließlich ihrer Zusatzversicherungen sowie Kapitalisierungsgeschäfte und die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen.

3. Garantiefonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG (Sicherungsfonds für die Lebensversicherer), Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt durch den Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Lebensversicherung von 1871 a. G. München gehört dem Sicherungsfonds an.

Informationen zur angebotenen Leistung

4. Versicherungsbedingungen, wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen und ggf. Besonderen Versicherungsbedingungen können Sie Ihrem Versorgungsvorschlag entnehmen. In den Bedingungen sind Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers enthalten. Einzelheiten enthält Ihr Versorgungsvorschlag unter "Leistungen".

5. Gesamtpreis der Versicherung

In Ihrem Versorgungsvorschlag ist unter "Beitrag" der Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile ausgewiesen.

Lebensversicherung von 1871 a. G. München (LV 1871)
Hauptverwaltung: Maximiliansplatz 5 80333 München
Briefanschrift: 80326 München

Telefon 089 / 5 51 67 - 0 Telefax 089 / 5 51 67 - 12 12
info@lv1871.de www.lv1871.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Prof. Werner Schuierer

Vorstand
Wolfgang Reichel (Sprecher des Vorstands),
Dr. Klaus Math, Rolf Schünemann

UniCredit Bank AG
BLZ 700 202 70 Kto.-Nr. 533 007 58
SWIFT (BIC): HYVEDEMMXXX
IBAN: DE76 7002 0270 0053 3007 58

Rechtsform
Versicherungsverein auf
Gegenseitigkeit
Sitz München
AG München HRB 194
USt-IdNr.: DE 1 29274608

6. Zusätzlich anfallende Steuern, Gebühren oder Kosten

Etwaige zusätzlich anfallende Gebühren oder Kosten sind in Ihrem Produktinformationsblatt unter Ziffer 3 aufgeführt. Informationen über anfallende Steuern entnehmen Sie bitte dem Dokument "Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen".

7. Zahlung und Erfüllung

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge sind in Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter der Überschrift "Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?" sowie in Ihrem Versorgungsvorschlag unter "Beitrag" dargestellt.

8. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeit der Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen ist auf 60 Tage befristet.

9. Hinweis auf spezielle Risiken

Die Fondsgebundene Lebens-, Renten-, Berufsunfähigkeits- und Sterbegeldversicherung bietet Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens. Dieses Sondervermögen wird getrennt von unserem sonstigen Vermögen vollständig in Investmentfonds angelegt (Anlagestock) und in Anteileneinheiten aufgeteilt. Die Wertentwicklung der Anteile ist vom Kapitalmarkt sowie von der wirtschaftlichen Entwicklung der Investmentfonds abhängig und kann daher nicht garantiert werden. Sie haben die Chance, bei Kursanstieg der Investmentfonds des Anlagestocks einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Dies bedeutet, dass die Leistung bei einer guten Fondsentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung. Da die Wertentwicklung des Anlagestocks nicht vorauszusehen ist, können wir den Wert der Leistung nicht garantieren. Die in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

Informationen zum Vertrag

10. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Im Falle der Antragsstellung ist Ihre Willenserklärung der Antrag, unsere Willenserklärung ist der Versicherungsschein. Mit Zugang unserer Annahmeerklärung, die durch Übersendung des Versicherungsscheins erfolgt, ist der Versicherungsvertrag rechtlich wirksam zustande gekommen. Auf die Einhaltung einer Antragsbindefrist wird verzichtet. Im Falle einer unverbindlichen Angebotsanfrage durch Sie, ist unsere Willenserklärung das verbindliche Angebot. Ihre Willenserklärung erfolgt durch schriftliche Annahme dieses Angebots. Der Versicherungsvertrag kommt drei Tage nach Absenden Ihrer Annahmeerklärung an uns zustande. Wir dokumentieren den Vertragsschluss nochmals durch die Übersendung eines Versicherungsscheines.

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und Sie den ersten oder einmaligen Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

11. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die ausführliche Widerrufsbelehrung finden Sie in Ihrem Versorgungsvorschlag unter "Widerrufsbelehrung".

12. Laufzeit des Vertrages

Angaben zur Laufzeit und gegebenenfalls zur Mindestlaufzeit des Vertrages enthält Ihr Versorgungsvorschlag unter "Leistungen".

13. Beendigung des Vertrages

Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter den Überschriften "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?"/"Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?" und "Welchen Stornoabzug erheben wir bei Kündigung oder Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung?"/"Welchen Stornoabzug erheben wir bei Kündigung Ihrer Versicherung? sowie im "Anhang der AVB zur Kündigung und Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung"/ "Anhang der AVB zur Kündigung Ihrer Versicherung".

Falls Sie zu Ihrem Vertrag eine oder mehrere Zusatzversicherungen abschließen, finden Sie Angaben zur Beendigung der Zusatzversicherung(en) in den jeweiligen Besonderen Bedingungen unter der Überschrift "Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?".

14. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Angaben über den Gerichtsstand sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter "Wo ist der Gerichtsstand?" enthalten.

15. Vertrags- und Korrespondenzsprache

Die Vertragsbedingungen und die erforderlichen Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages erfolgen in deutscher Sprache.

Informationen zum Rechtsweg

16. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Eine außergerichtliche Beschwerdestelle zur Schlichtung von Verbraucherstreitigkeiten über Versicherungen steht nicht zur Verfügung. Die LV 1871 ist nicht Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V..

17. Zuständige Aufsichtsbehörde

Sollte es einmal Probleme mit Ihrer Versicherung geben, die Sie mit uns nicht lösen können, so haben Sie die Möglichkeit, sich an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn
Tel.: 02 28 / 41 08 - 0
Fax: 02 28 / 41 08 - 15 50
E-Mail: poststelle@bafin.de

zu wenden.

Weitere Informationen zur Lebensversicherung und Berufsunfähigkeitsversicherung

18. Kosten

Angaben zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten entnehmen Sie Ihrem Produktinformationsblatt unter Ziffer 3. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir außerdem die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag in Rechnung stellen. Die Einzelheiten hierzu sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter "Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?" geregelt. Die Höhe der Kosten können Sie Ihrem Produktinformationsblatt unter Ziffer 3 entnehmen.

19. Überschussermittlung und Überschussbeteiligung

In den Allgemeinen und ggf. Besonderen Versicherungsbedingungen sind unter der Überschrift "Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?" die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe dargestellt.

20. Rückkaufswerte, Umwandlung in prämienfreie oder prämienreduzierte Versicherung

In Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen wird unter der Überschrift "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?"/"Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?" angegeben, ob bei Kündigung Ihrer Versicherung ein Rückkaufswert anfällt. Falls Sie zu Ihrem Vertrag eine oder mehrere Zusatzversicherungen abschließen, finden Sie hierzu außerdem Angaben in den jeweiligen Besonderen Bedingungen unter der Überschrift "Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?". Die in Betracht kommenden Rückkaufswerte - sofern ein Rückkaufswert anfällt - sowie etwaige Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung sind in Ihrem Versorgungsvorschlag in den Individuellen Hochrechnungen zum Rückkaufswert bzw. zur Beitragsfreistellung dargestellt. Unter der Überschrift "Garantiewerte" ist angegeben, in welchem Ausmaß die Leistungen garantiert sind.

Angaben über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter der Überschrift "Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?"/"Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?"/"Wann können Sie Ihre Versicherung beitragsfrei stellen?". Falls Sie zu Ihrem Vertrag eine oder mehrere Zusatzversicherungen abschließen, finden Sie hierzu außerdem Angaben in den jeweiligen Besonderen Bedingungen unter der Überschrift "Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?".

21. Zugrunde liegende Fonds

Die Ihrer Versicherung zugrunde liegenden Fonds entnehmen Sie Ihrem Versorgungsvorschlag unter "Gewünschte Fondsaufteilung". Informationen über die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte sind in dem/den beigefügten FactSheet dargestellt.

22. Steuerregelung

Allgemeine Angaben für die für Ihre Versicherungsart geltende Steuerregelung sind in dem Dokument "Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen" enthalten.

23. Hinweis für Berufsunfähigkeits-(Zusatz-)Versicherungen

Der in den Versicherungsbedingungen verwendete Begriff der Berufsunfähigkeit ist nicht mit dem Begriff der Berufsunfähigkeit oder der Erwerbsminderung im sozialrechtlichen Sinne oder dem Begriff der Berufsunfähigkeit im Bereich der Krankentagegeldversicherung identisch.

Strategiefonds Sachwerte Global Defensiv

Morningstar Kategorie Index

Cat 75%Barclays Euro Agg TR&25%FTSE Wld TR

Wld TR

(Gültig für den gesamten Bericht)

Fondsbenchmark

N/A

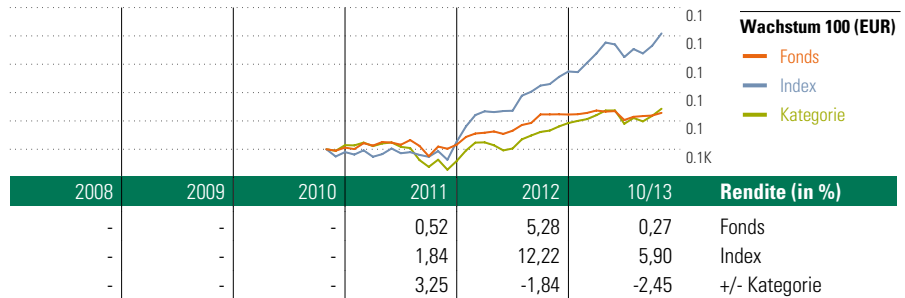
Morningstar Rating™

—

Morningstar Kategorie™

Mischfonds EUR defensiv - Global

Anlageziel ist die Erwirtschaftung von positiven Realrenditen und damit dem Schutz des Vermögens der Kunden. Der Fonds darf dabei in alle nach den Vertragsbedingungen vorgesehenen Vermögensgegenständen investiert sein. Ein Schwerpunkt der Anlagen liegt auf der Investition in Sachwerte. Dabei ist festzuhalten, dass es keine direkte Investition in Sachwerte gibt, sondern eine indirekte Investition über die nach den Besonderen Vertragsbedingungen zulässigen Vermögensgegenständen vorgenommen wird. Das Management legt besonderen Wert darauf, unabhängig von der Entwicklung der Kapitalmärkte jedes Kalenderjahr einen positiven...



Risikokennzahlen

Alpha	-	Sharpe Ratio	-
Beta	-	Std. Abweichung	-
R ²	-		

Berechnungsgrundlage Cat 75%Barclays EurAgg TR&25%FTSE Wld TR (wenn zutreffend)

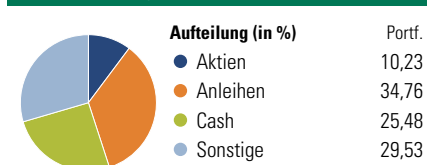
Rollierende Renditen (%)

	Fonds	Idx	+/-Kat
(21 Nov 2013)			
3 Monate	0,66	3,66	-1,66
6 Monate	-0,56	0,67	0,36
1 Jahr	0,22	8,22	-3,90
3 Jahre p.a.	2,21	6,91	-0,49
5 Jahre p.a.	-	-	-

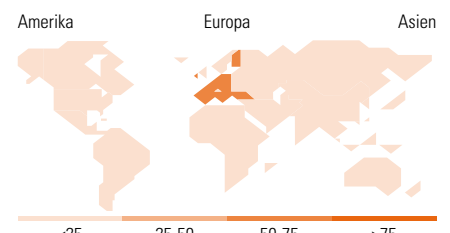
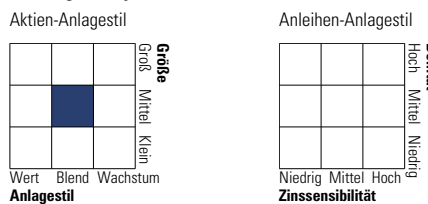
Rendite kumul. (%)

	Fonds	Idx	+/-Kat
(21 Nov 2013)			
3 Jahre	6,76	22,20	-1,54
5 Jahre	-	-	-
10 Jahre	-	-	-
Seit Auflage	6,43	-	-

Portfolio 30 Sep 2013



Morningstar Style Box™



Top 10 Positionen (in %)

SemperReal Estate VT	Sektor	Portf.
—	—	9,45
Allgem Ges Verbr Ind-Zt...	—	8,47
SEB ImmoPortfolio Target Return	—	6,96
Bouwfonds European Residential	—	5,52
WERTGRUND WohnSelect D	—	5,42
XAIA Credit Basis II I	—	5,24
Median Trust Sa Zert Warb-Hend...	—	5,08
BILKU 1 OpAL Laufzeitfonds...	—	4,96
GREIFF Special Situations OP	—	4,32
Sg Option Europe,...	—	4,29
Positionen Aktien Gesamt		0
Positionen Anleihen Gesamt		3
% des Vermögens in Top 10 Positionen		59,71

Sektorengewichtung

	% Akt
Zyklisch	36,24
Grundstoffe	6,01
Konsumgüter zyklisch	8,19
Finanzdienstleistungen	7,33
Immobilien	14,71
Sensibel	36,23
Telekommunikation	3,81
Energie	2,01
Industriewerte	17,76
Technologie	12,64
Defensiv	27,53
Konsumgüter nicht zyklisch	6,66
Gesundheitswesen	12,07
Versorger	8,79

Top 10 Länder

	% Akt
Belgien	0,68
Dänemark	0,37
Estland	0,03
Griechenland	0,09
Japan	1,33
Südkorea	0,17
Luxemburg	0,41
Mexiko	0,09
Malaysia	0,10
Norwegen	0,55
Regionale Aufteilung	% Akt
Europa	81,57
Amerika	15,19
Asien	3,24

Stammdaten

Fondsgesellschaft	WARBURG INVEST KAG MBH	Domizil	Deutschland	Verwaltungsgebühr p.a. (aktuell)	1,25%
Telefon	-	Währung	EUR	Total Expense Ratio	2,73%
Internet	-	Ertragsverwendung	Thesaurierend		
Auflagedatum	5 Nov 2010	ISIN	DE000AORHER3		
Fondsmanager	Management Team	WKN	AORHER		
Verantwortlich seit	5 Nov 2010				
Fondsvolumen (Mio.)	14,95 EUR				

DWS Garant 80 FPI

Morningstar Kategorie Index

Cat 50%Barclays Euro Agg TR&50%FTSE Wld TR

(Gültig für den gesamten Bericht)

Fondsbenchmark

Not benchmarked

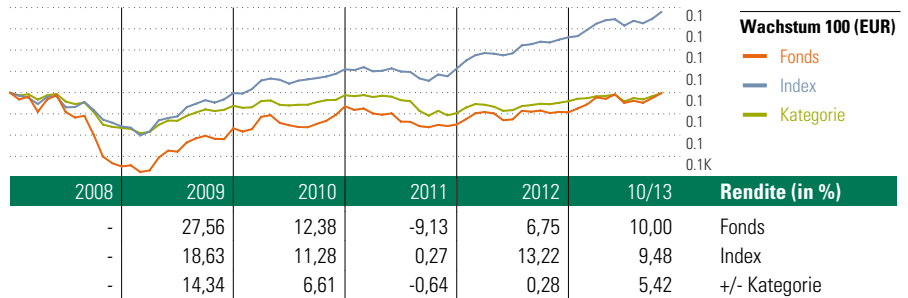
Morningstar Rating™

★★★★

Morningstar Kategorie™

Mischfonds EUR flexibel - Global

Garantiefonds, der speziell auf die Anforderungen im fondsgebundenen Versicherungsgeschäft zugeschnitten ist.



Risikokennzahlen

Alpha	-4,83	Sharpe Ratio	0,56
Beta	1,18	Std. Abweichung	7,72
R ²	67,97		

Berechnungsgrundlage Cat 50%Barclays Eur Agg TR&50%FTSE Wld TR (wenn zutreffend)

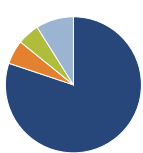
Rollierende Renditen (%)

	Fonds	Idx	+/-Kat
(21 Nov 2013)			
3 Monate	6,20	5,23	3,38
6 Monate	-0,21	1,13	1,03
1 Jahr	12,41	12,44	6,47
3 Jahre p.a.	4,42	8,61	2,79
5 Jahre p.a.	9,41	11,15	4,38

Rendite kumul. (%)

	Fonds	Idx	+/-Kat
(21 Nov 2013)			
3 Jahre	13,84	28,12	8,88
5 Jahre	56,79	69,66	28,94
10 Jahre	-	-	-
Seit Auflage	1,07	-	-

Portfolio 30 Sep 2013

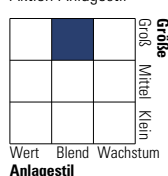


Aufteilung (in %)

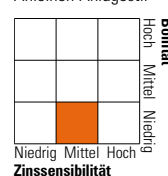
● Aktien	80,13
● Anleihen	5,70
● Cash	5,23
● Sonstige	8,94

Morningstar Style Box™

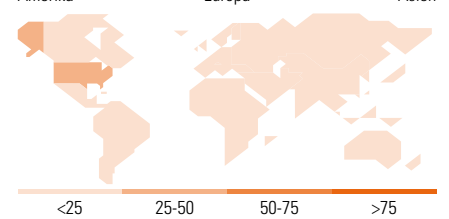
Aktien-Anlagestil



Anleihen-Anlagestil



Amerika Europa Asien



Top 10 Positionen (in %)

Position	Sektor	Portf.
DWS Top Dividende LD	—	5,80
db x-trackers S&P 500 TR 1C	—	5,73
DWS Global Value	—	5,39
DB Platinum IV CROCI US I1	—	4,85
DWS Top 50 Welt	—	4,85
DWS Global Growth	—	4,85
db x-trackers Russell 2000 1C	—	4,84
db x-trackers MSCI Japan ETF 1C	—	3,96
DWS Invest Euro High Yield...	—	3,93
DWS Deutschland	—	3,91
Positionen Aktien Gesamt		0
Positionen Anleihen Gesamt		0
% des Vermögens in Top 10 Positionen		48,12

Sektorengewichtung

Sektor	% Akt
Zyklisch	33,55
Grundstoffe	5,76
Konsumgüter zyklisch	11,90
Finanzdienstleistungen	13,76
Immobilien	2,12
Sensibel	41,28
Telekommunikation	5,39
Energie	6,83
Industriewerte	14,71
Technologie	14,35
Defensiv	25,17
Konsumgüter nicht zyklisch	8,62
Gesundheitswesen	14,39
Versorger	2,16

Top 10 Länder

Land	% Akt
Belgien	0,89
Zypern	0,01
Hong Kong	0,72
Ungarn	0,03
Indonesien	0,54
Indien	0,72
Südkorea	2,07
Luxemburg	0,45
Mexiko	0,49
Nigeria	0,18
Regionale Aufteilung	% Akt
Europa	38,05
Amerika	41,55
Asien	20,40

Stammdaten

Fondsgesellschaft	DWS Investment S.A.	Domizil	Luxemburg	Verwaltungsgebühr p.a. (aktuell)	1,60%
Telefon	+35 2/ 42 10 11	Währung	EUR	Total Expense Ratio	0,86%
Internet	www.dws.com	Ertragsverwendung	Thesaurierend		
Auflegedatum	15 Jan 2008	ISIN	LU0327386305		
Fondsmanager	Bjoern Born	WKN	DWSOPQ		
Verantwortlich seit	15 Jan 2008				
Fondsvolumen (Mio.)	105,07 EUR				

Steuerhinweis zur Fondsgebundenen RieStar-Rentenversicherung

Ihre Fondsgebundene RieStar-Rentenversicherung und Steuern

Durch das vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrats am 11.05.2001 verabschiedete Altersvorsorgevermögensgesetz (AVmG) wird der Aufbau einer privaten Altersvorsorge durch steuerliche Fördermaßnahmen flankiert. Eigenbeiträge für entsprechende Altersvorsorgeverträge werden für begünstigte Personen durch staatliche Zulagen und die Möglichkeit zum Sonderausgabenabzug gefördert.

Einkommensteuer

Wer gehört zum begünstigten Personenkreis?

a) Allgemeines

Die persönlichen Voraussetzungen müssen im jeweiligen Beitragsjahr (Veranlagungszeitraum) zumindest während eines Teils des Jahres vorgelegen haben.

Die nachstehend genannten Personengruppen müssen grundsätzlich in einem inländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem pflichtversichert sein.

b) Unmittelbar begünstigte Personen

aa) Pflichtversicherte in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG)) und Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (§ 10a Abs. 1 Satz 3 EStG) (siehe auch **Anlage A und B**)

bb) Empfänger von Besoldung und diesen gleichgestellte Personen (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG) (siehe auch **Anlage C**)

cc) Pflichtversicherten gleichstehende Personen

dd) Pflichtversicherte in einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung

Zum begünstigten Personenkreis gehören nach § 52 Abs. 24c Satz 2 EStG auch Pflichtmitglieder in einem ausländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem, wenn diese Pflichtmitgliedschaft mit einer Pflichtmitgliedschaft in einem inländischen Alterssicherungssystem nach § 10a Abs. 1 Satz 1 oder 3 vergleichbar ist und vor dem 1. Januar 2010 begründet wurde, sofern sie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind oder für das Beitragsjahr nach § 1 Abs. 3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden. Das gilt ebenso für den Fall der Arbeitslosigkeit, wenn die Pflichtversicherung in der ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung fortbesteht. In sämtlichen ausländischen Rentenversicherungssystemen der Anrainerstaaten der Bundesrepublik Deutschland bestehen derartige Pflichtversicherungen.

ee) Sonderfall: Beschäftigte internationaler Institutionen

ff) Entsendete Pflichtversicherte und Beamte, denen eine Tätigkeit im Ausland zugewiesen wurde

gg) Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit

c) Nicht unmittelbar begünstigte Personen

Nicht unmittelbar begünstigt sind insbesondere die in **Anlage D** aufgeführten Personengruppen.

d) Mittelbar zulageberechtigte Personen

Bei Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben (§ 26 Abs. 1 EStG) und von denen nur ein Ehegatte unmittelbar zulageberechtigt ist, ist auch der andere Ehegatte (mittelbar) zulageberechtigt, wenn beide Ehegatten jeweils einen auf ihren Namen lautenden, nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) zertifizierten Vertrag (Altersvorsorgevertrag) abgeschlossen haben oder der unmittelbar zulageberechtigte Ehegat-

te über eine förderbare Versorgung im Sinne des § 82 Abs. 2 EStG bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder über eine nach § 82 Abs. 2 EStG förderbare Direktversicherung verfügt und der andere Ehegatte einen auf seinen Namen lautenden, nach § 5 AltZertG zertifizierten Vertrag abgeschlossen hat und sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, (EU-/EWR-Staat) haben.

Bei eingetragenen Lebenspartnerschaften kommt eine mittelbare Zulageberechtigung nicht in Betracht.

Wer ist zulageberechtigt?

Wenn Sie zum Kreis der begünstigten Personen gehören, haben Sie Anspruch auf eine Altersvorsorgezulage (Zulage) nach dem Einkommensteuergesetz.

Welche Altersvorsorgezulagen können Sie erhalten und in welcher Höhe?

In Abhängigkeit von den geleisteten Altersvorsorgebeiträgen wird eine Zulage gezahlt, die sich aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage (für jedes Kind, für das dem Zulageberechtigten Kindergeld ausgezahlt wird) zusammensetzt.

Die staatliche Zulage beträgt jährlich:

im Jahr	Grundzulage	Kinderzulage	
ab 2008	154,- Euro	185,- Euro	bzw.
		300,- Euro	für Kinder, die nach dem 31.12.2007 geboren sind

Für Zulageberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um 200,- EUR.

Der Anspruch auf Zulage entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Altersvorsorgebeiträge geleistet worden sind. Der Anspruch auf Kinderzulage entfällt für den Veranlagungszeitraum, für den das Kindergeld insgesamt zurückgefordert wird. Erhalten mehrere Zulageberechtigte für dasselbe Kind Kindergeld, steht die Kinderzulage demjenigen zu, dem das Kindergeld im Kalenderjahr als erstes ausgezahlt worden ist. Bei zur Einkommensteuer unbeschränkt steuerpflichtigen und nicht dauernd getrennt lebenden Eltern wird die Kinderzulage grundsätzlich der Mutter zugeordnet, auf Antrag beider Elternteile auch dem Vater; der Antrag kann nur für ein Beitragsjahr gestellt und nicht zurückgenommen werden.

In welcher Höhe sind Altersvorsorgebeiträge (Eigenbeiträge) zu entrichten, um die Zulage in voller Höhe zu erhalten?

a) Unmittelbar Zulageberechtigte

Um die Zulage in voller Höhe zu erhalten, muss der Mindesteigenbeitrag entrichtet werden.

Dieser beträgt für Begünstigte

ab 2008 jährlich 4 %

der beitragspflichtigen Vorjahres-Einnahmen im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (in der Regel das rentenversicherungspflichtige Einkommen), jedoch nicht mehr als die nach § 10a EStG als Sonderausgaben abziehbaren Beträge, vermindert um die Zulage. Mindestens ist aber ein Sockelbeitrag von 60,- Euro zu leisten.

Die Zulage wird gekürzt, wenn der Zulageberechtigte nicht den Mindesteigenbeitrag leistet.

Die Kürzung der Zulage ermittelt sich nach dem Verhältnis der tatsächlich geleisteten Eigenbeiträge zum Mindesteigenbeitrag. Wird nach Ablauf des Beitragsjahres festgestellt, dass die Kinderzulage nicht zugestanden hat, so ändert sich dadurch die Berechnung des Mindesteigenbeitrags für dieses Jahr nicht.

b) Mittelbar Zulageberechtigte

Ein in einem inländischen Alterssicherungssystem nicht pflichtversicherter Ehegatte hat Anspruch auf eine ungekürzte Zulage, wenn der pflichtversicherte Ehegatte seinen Mindesteigenbeitrag unter Berücksichtigung der den Ehegatten insgesamt zustehenden Zulagen erbracht hat. Ab dem Beitragsjahr 2012 beträgt der Mindestbeitrag für mittelbar Zulageberechtigte 60,- Euro.

Bitte beachten Sie:

Versicherungsnehmer, die in Unkenntnis ihres Zulagenstatus von einer mittelbaren anstatt von einer unmittelbaren Zulageberechtigung ausgegangen sind und die daher keine oder zu geringe Beiträge geleistet haben, können für abgelaufene Beitragsjahre bis einschließlich 2011 Beitragsnachzahlungen leisten. Die Nachzahlungsmöglichkeit besteht innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der entsprechenden Zulagebescheinigung.

Auf welchen Vertrag wird die Zulage gutgeschrieben, wenn mehrere Altvorsorgeverträge bestehen?

Haben Sie Eigenbeiträge zu Gunsten mehrerer geförderter Altvorsorgeverträge entrichtet, so wird die insgesamt zustehende Zulage entsprechend dem Verhältnis der geleisteten Beiträge auf maximal zwei dieser Verträge verteilt.

Wie beantragen Sie die Zulage?

Zur Erlangung der Zulage ist an uns als Anbieter spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Beitragsjahr folgt, ein Antrag auf Zulage nach amtlichem Vordruck einzureichen. Der Zulagenantrag - der vom Anbieter zur Verfügung gestellt wird - muss nicht jedes Jahr neu gestellt werden, es genügt ein sogenannter Dauerzulagenantrag, mit dem Sie uns bevollmächtigen, Jahr für Jahr Ihre Zulagen abzuwickeln.

Als Anbieter leiten wir die Daten des Antrags an die zentrale Stelle ZfA (Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen, angegliedert an die DRV, Deutsche Rentenversicherung) weiter und schreiben die erhaltenen Zulagen den begünstigten Altvorsorgeverträgen gut.

Welche Mitteilungspflichten haben Sie?

Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs führen (z.B. Änderung des Vorjahreseinkommens, Wegfall des Kindergeldanspruchs oder Ausscheiden aus dem Kreis der Begünstigten), sind uns als Anbieter unverzüglich mitzuteilen.

Welche Beiträge können als Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden?

Für Eigenbeiträge, die der Zulageberechtigte zu Gunsten eines auf seinen Namen lautenden Vertrags leistet, der nach dem Altvorsorgevertrages-Zertifizierungsgesetz (AltZertG) zertifiziert ist, steht der zusätzliche Sonderausgabenabzug gemäß § 10a EStG zur Verfügung.

Die Zulageberechtigten können Altvorsorgebeiträge (Eigenbeiträge) zusätzlich der dafür zustehenden Zulage in den Veranlagungszeiträumen

ab 2008 jährlich bis zu jeweils 2.100,- Euro

als Sonderausgaben abziehen. Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug höher als der Anspruch auf Zulage, wird die Differenz dem Steuerpflichtigen bei der Festsetzung der Einkommensteuererstattung bzw. -nachzahlung gutgeschrieben. Die gezahlte Zulage verbleibt auf dem Altvorsorgevertrag. Über die genannten Grenzen hinausgehende gezahlte Beiträge werden nicht gefördert.

Wie sind die Leistungen aus Ihrer Fondsgebundenen RieStar-Rentenversicherung einkommensteuerlich zu behandeln, und in welchen Fällen ist die Förderung zurückzuzahlen?

Renten aus geförderten Eigenbeiträgen und Zulagen unterliegen im Rentenbezug als sonstige Einkünfte der vollen Besteuerung gemäß § 22 Nr. 5 EStG (nachgelagerte Besteuerung).

Renten (teile), die auf nicht geförderten Beiträgen beruhen (z.B. über die maximal als Sonderausgaben nach § 10a EStG hinausgehenden Beträge), unterliegen gemäß § 22 Nr. 1 EStG nur mit dem sogenannten Ertragsanteil der Besteuerung.

Kommt es infolge von Kündigung oder Tod des Zulageberechtigten zu Kapitalauszahlungen, so unterliegen sämtliche während der Laufzeit des Vertrages angesammelten Erträge (Zinsen und die Wertsteigerung der Fonds) der Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG. Nicht steuerpflichtig sind damit - wie bei der Ertragsanteilbesteuerung gem. § 22 Nr. 1 EStG - die gezahlten Eigenbeiträge. Da es sich im Falle der Kapitalauszahlung um einen förder-schädlichen Vorgang handelt, ist die Kapitalleistung vor Auszahlung um die zurückzuzahlenden Zulagen und ggf. zusätzlich gewährten steuerlichen Vorteile zu kürzen. In den Fällen der Kapitalauszahlung ist keine Kapitalertragsteuer einzubehalten, da die in der Kapitalleistung enthaltenen Erträge - im Gegensatz zu den Erträgen einer herkömmlichen Lebensversicherung - nicht im Rahmen des § 20 Abs. 6 EStG als Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern - wie beschrieben - nach § 22 Nr. 5 EStG zu versteuern sind. Die vorstehenden Folgen der Kapitalauszahlung ergeben sich nicht, wenn im Falle des Todes das angesparte Altvorsorgevermögen auf einen auf den

Namen des überlebenden Ehepartners lautenden Altvorsorgevertrag übertragen wird und im Zeitpunkt des Todes die Ehepartner unbeschränkt steuerpflichtig und nicht dauernd getrennt lebend waren.

"Übertragungen Ihres Altvorsorgevermögens auf einen anderen auf Ihren Namen lautenden zertifizierten Altvorsorgevertrag sind steuerfrei (§ 3 Nr. 55 c) EStG), soweit die Leistungen zu steuerpflichtigen Einkünften nach § 22 Nr. 5 EStG führen würden. Dies gilt entsprechend

- wenn Anwartschaften der betrieblichen Altersversorgung abgefunden werden, soweit das Altvorsorgevermögen zugunsten eines auf Ihren Namen lautenden Altvorsorgevertrages geleistet wird,
- wenn im Fall Ihres Todes das Altvorsorgevermögen auf Ihren Ehegatten übertragen wird, wenn Sie und Ihr Ehegatte zum Zeitpunkt Ihres Todes nicht dauernd getrennt gelebt haben und Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, hatten.

Möglichkeit der Kapitalentnahme zur Verwendung für eine selbstgenutzte Wohnung (Altvorsorge-Eigenheimbetrag)

Bis zu 75% oder 100% des Kapitals kann förderunschädlich aus dem zertifizierten Altvorsorgevertrag entnommen werden, wenn es wie folgt verwendet wird:

- Unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung von als Hauptwohnsitz selbstgenutztem Wohneigentum in einem EU- oder EWR-Staat (Entnahme bis zum Beginn der Auszahlungsphase möglich) oder
- zur Entschuldung von als Hauptwohnsitz selbstgenutztem Wohneigentum in einem EU- oder EWR-Staat (Entnahme nur zu Beginn der Auszahlungsphase möglich) oder
- für den Erwerb von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung.

Das in die selbstgenutzte Immobilie eingebrachte Vermögen wird nachgelagert besteuert (s. hierzu auch oben). Zu diesem Zweck wird ein sogenanntes "Wohnförderkonto" eingerichtet, das bei nur teilweiser Kapitalentnahme von der LV 1871 und bei vollständiger Kapitalentnahme von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) geführt wird.

Auf diesem Wohnförderkonto wird der Entnahmebetrag fiktiv eingezahlt und bis zum Rentenbeginn mit 2% pro Jahr verzinst. Eine Tilgungsmöglichkeit besteht. Die Summe die zum Rentenbeginn auf dem Wohnförderkonto steht, ist die Grundlage für die nachgelagerte Besteuerung. Die Entnahme ist unter Beilegung der erforderlichen Zwecknachweise direkt bei der Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu beantragen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Mitteilung der ZfA durch uns, den Anbieter.

Für die nachgelagerte Besteuerung ab Rentenbeginn besteht die Wahlmöglichkeit einer jährlichen oder einmaligen Berücksichtigung. Bei der jährlichen Berücksichtigung wird ein Verminderungsbetrag berechnet, der sich durch die Umlage des Werts des Wohnförderkontos auf die Jahre vom Beginn der Auszahlungsphase bis zur Vollendung des 85. Lebensjahres ergibt. Dieser Verminderungsbetrag ist nachgelagert zu besteuern und reduziert das Wohnförderkonto. Bei der einmaligen Besteuerung werden vom Wert des Wohnförderkontos nur 70 Prozent herangezogen. Dient das angeschaffte oder hergestellte Wohneigentum nicht mehr ausschließlich eigenen Wohnzwecken, ist das Wohnförderkonto zu diesem Zeitpunkt aufzulösen (Auflösungsbetrag) und der Auflösungsbetrag wird mit dem individuellen Steuersatz besteuert. Dies gilt jedoch nicht, wenn innerhalb von vier Jahren ein Betrag in Höhe des Restbetrages des Wohnförderkontos für eine weitere begünstigte Wohnung verwendet oder auf einen auf den Namen des Versicherungsnehmers zertifizierten Altvorsorgevertrag eingezahlt wird. Verstirbt der zulageberechtigte Wohneigentümer, so führt der Anbieter das Wohnförderkonto für den überlebenden, im Todeszeitpunkt unbeschränkt steuerpflichtige Ehepartner fort, wenn dieser innerhalb eines Jahres Eigentümer der Wohnung wird, die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt und wenn die Ehegatten nicht dauernd getrennt gelebt haben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- oder EWR-Staat hatten. Andernfalls ist der Auflösungsbetrag zu ermitteln und dem Verstorbenen zuzurechnen. Wird das angeschaffte oder hergestellte Wohneigentum nicht mehr ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken während der Auszahlungsphase genutzt und wurde bei Beginn der Auszahlungsphase die einmalige Besteuerung gewählt, berechnet sich der Auflösungsbetrag bis zum zehnten Jahr nach Auszahlungsbeginn als das Eineinhalbfache der noch nicht besteuerten 30 Prozent des Wohnförderkontos, vom elften bis zum zwanzigsten Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase als das Einfache der noch nicht besteuerten 30 Prozent des Wohnförderkontos. Eine Verpflichtung zur Rückzahlung der gewährten Zulagen sowie der zusätzlichen Steuervorteile besteht jedoch nicht.

Was passiert, wenn Sie ins Nicht-EU/EWR-Ausland ziehen?

Bei Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in einem EU- oder EWR-Staat, ist die Förderung grundsätzlich zurückzuzahlen. Durch Antragstellung bei der ZiA kann der Zulageberechtigte jedoch eine Stundung des Rückzahlungsbetrages bis zum Zeitpunkt der Auszahlung aus dem Rentenvertrag beantragen. Bei dauerhafter Rückkehr in einen EU- oder EWR-Staat und erneuter Zulageberechtigung, werden der Rückzahlungsbetrag und die bereits entstandenen Stundungszinsen erlassen. Ein Aufenthalt im Ausland für eine begrenzte Zeit, hat keinen Einfluss auf die Zugehörigkeit zum geförderten Personenkreis.

Versicherungsteuer

Für Ihre Beiträge ist keine Versicherungsteuer zu zahlen.

Anlage A: Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 EStG)

1. Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (§ 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch -SGB VI -).
Hierzu gehören auch geringfügig beschäftigte Personen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV), die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben und den pauschalen Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung auf den vollen Beitragssatz aufstocken.

Auch während des Bezuges von Kurzarbeitergeld (bis zum 31. Dezember 2006 auch Winterausfallgeld) nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) besteht die Versicherungspflicht fort.

2. Behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten im Sinne des 143 SGB IX oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind (§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a SGB VI).
3. Behinderte Menschen, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen in gewisser Regelmäßigkeit eine Leistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines vollqualifizierenden Beschäftigten in gleichartiger Beschäftigung entspricht; hierzu zählen auch Dienstleistungen für den Träger der Einrichtung (§ 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b SGB VI).
4. Personen, die in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen (§ 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI).
5. Auszubildende, die in einer außerbetrieblichen Einrichtung im Rahmen eines Berufsausbildungsvertrags nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildet werden (§ 1 Satz 1 Nr. 3a SGB VI).
6. Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und Angehörige ähnlicher Gemeinschaften während ihres Dienstes für die Gemeinschaft und während der Zeit ihrer außerschulischen Ausbildung (§ 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI).
7. Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz.
8. Helfer im freiwilligen sozialen Jahr.
9. Helfer im freiwilligen ökologischen Jahr.
10. Heimarbeiter.
11. Seeleute (Mitglieder der Schiffsbesatzung von Binnenschiffen oder deutschen Seeschiffen).
12. Bezieher von Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.
13. Selbständig tätige Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen (§ 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).
14. Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen (§ 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VI).

15. Selbständig tätige Hebammen und Entbindungspfleger (§ 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI).
16. Selbständig tätige Seelotsen der Reviere im Sinne des Gesetzes über das Seelotswesen (§ 2 Satz 1 Nr. 4 SGBVI).
17. Selbständige Künstler und Publizisten (§ 2 Satz 1 Nr. 5 SGB VI), wenn sie die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen, es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV.
18. Selbständig tätige Hausgewerbetreibende (§ 2 Satz 1 Nr. 6 SGB VI).
19. Selbständig tätige Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung ihres Fahrzeuges gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen (§ 2 Satz 1 Nr. 7 SGB VI).
20. Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wobei Handwerksbetriebe im Sinne der §§ 2 und 3 der Handwerksordnung sowie Betriebsfortführungen aufgrund von § 4 der Handwerksordnung außer Betracht bleiben; ist eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, gilt als Gewerbetreibender, wer als Gesellschafter in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt (§ 2 Satz 1 Nr. 8 SGB VI).
21. Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind; bei Gesellschaftern gelten als Auftraggeber die Auftraggeber der Gesellschaft (§ 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI).
22. Selbständig tätige Personen für die Dauer des Bezugs eines Zuschusses nach § 421 SGB III (Existenzgründungszuschuss; ab 1. Januar 2003) (§ 2 Satz 1 Nr. 10 SGB VI).

Versicherungspflichtig sind ferner Personen in der Zeit,

23. für die ihnen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind (§ 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).
Versicherungspflicht wegen Kindererziehung besteht für die ersten 36 Kalendermonate nach dem Geburtsmonat des Kindes (§ 56 Abs. 5 SGB VI). Werden innerhalb des 36-Kalendermonatszeitraumes mehrere Kinder erzogen (z. B. bei Mehrlingsgeburten), verlängert sich die Zeit der Versicherung um die Anzahl an Kalendermonaten, in denen gleichzeitig mehrere Kinder erzogen werden. Dies gilt auch für Elternteile, die während der Erziehungszeit Anwartschaften auf Versorgung im Alter nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung aufgrund der Erziehung erworben haben, die systembezogen nicht gleichwertig berücksichtigt wird wie die Kindererziehung nach dem SGB VI.
24. in der sie einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 SGB XI nicht erwerbsmäßig wenigstens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen, wenn der Pflegebedürftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat (nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen -§ 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI).
25. in der sie aufgrund gesetzlicher Pflicht Wehrdienst oder Zivildienst leisten (§ 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI); bis zum 29. April 2005 trat eine Versicherungspflicht nur ein, wenn der Wehr- oder Zivildienst mehr als drei Tage dauerte.
26. für die sie von einem Leistungsträger Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld (bis 31. Dezember 2004), Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe (bis 31. Dezember 2004) beziehen, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig waren (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI).

27. für die sie ab 1. Januar 2005 von den jeweils zuständigen Trägern nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Arbeitslosengeld II beziehen; dies gilt nicht für Empfänger der Leistung,

- a) die Arbeitslosengeld II nur darlehensweise oder
- b) nur Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB II beziehen oder
- c) die aufgrund von § 2 Abs. 1a BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben oder
- d) deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG oder nach § 66 Abs. 1 Satz 1 SGB III bemisst oder
- e) die versicherungspflichtig beschäftigt oder versicherungspflichtig selbstständig tätig sind oder eine Leistung beziehen, wegen der sie nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI versicherungspflichtig sind (für Zeiten ab 1. Januar 2007).

28. für die sie Vorruhestandsgeld beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren (§ 3 Satz 1 Nr. 4 SGB VI). Nach Übergangsrecht im SGB VI bleiben in dieser Beschäftigung oder Tätigkeit weiterhin versicherungspflichtig:

29. Handwerker, die am 31. Dezember 2003 versicherungspflichtig waren und in dieser Tätigkeit versicherungspflichtig bleiben (§ 229 Abs. 2a SGB VI).

30. Personen, die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet als Selbständige versicherungspflichtig waren, und nicht ab 1. Januar 1992 nach §§ 1 bis 3 SGB VI versicherungspflichtig geworden sind und keine Beendigung der Versicherungspflicht beantragt haben (§ 229a Abs. 1 SGB VI).

31. Personen, die am 31. Dezember 1991 als Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände versicherungspflichtig waren (§ 230 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI).

32. Personen, die am 31. Dezember 1991 als satzungsgemäße Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften versicherungspflichtig waren (§ 230 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI).

33. Nach dem Recht ab 1. April 2003 geringfügig Beschäftigte oder selbstständig Tätige, die nach dem bis 31. März 2003 geltenden Recht versicherungspflichtig waren, wenn sie nicht die Befreiung von der Versicherungspflicht beantragt haben (§ 229 Abs. 6 SGB VI).

34. Personen, die im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosenhilfe Unterhaltsgeld beziehen, für die Dauer des Bezugs von Unterhaltsgeld (§ 229 Abs. 8 SGB VI) (ab 1. Januar 2005).

Auf Antrag sind versicherungspflichtig:

35. Entwicklungshelfer, die Entwicklungsdienst oder Vorbereitungsdienst leisten (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).

36. Deutsche, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI).

37. Personen, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind und die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates haben, wenn sie die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und nicht nach den Rechtsvorschriften des EU-Mitgliedstaates pflicht- oder freiwillig versichert sind (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VI).

38. Personen, die nicht nur vorübergehend selbstständig tätig sind, wenn sie die Versicherungspflicht innerhalb von fünf Jahren nach der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit oder dem Ende der Versicherungspflicht aufgrund dieser Tätigkeit beantragen (§ 4 Abs. 2 SGB VI).

39. Personen, die Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld (bis 31. Dezember 2004), Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe (bis 31. Dezember 2004) beziehen, aber im letzten Jahr vor Beginn der Leistung nicht versicherungspflichtig waren (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VI).

40. Personen, die nur deshalb keinen Anspruch auf Krankengeld haben, weil sie nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind, u.a. für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit zuletzt versicherungspflichtig waren, längstens jedoch für 18 Monate (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI).

Anlage B: Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (§ 10a Abs. 1 Satz 3 EStG)

Hierzu gehören insbesondere

1. versicherungspflichtige Landwirte,
2. versicherungspflichtige Ehegatten von Landwirten,
3. versicherungspflichtige mitarbeitende Familienangehörige,
4. ehemalige Landwirte, die nach Übergangsrecht weiterhin unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind.

Anlage C: Begünstigter Personenkreis nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG

1. Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem entsprechenden Landesbesoldungsgesetz (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 1 EStG), insbesondere:

- a) Bundesbeamte, Beamte der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; hierzu gehören nicht die Ehrenbeamten,
- b) Richter des Bundes und der Länder; hierzu gehören nicht die ehrenamtlichen Richter,
- c) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

2. Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 2 EStG) In einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen z.B. die Mitglieder der Regierung des Bundes oder eines Landes (z.B. § 1 Bundesministersgesetz) sowie die Parlamentarischen Staatssekretäre auf Bundes- und Landesebene (z.B. § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre).

3. Sonstige Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Verbänden einschließlich der Spitzenverbände oder ihrer Arbeitsgemeinschaften (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 3 EStG), wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Gewährleistung gesichert ist, u.a. rentenversicherungsfreie Kirchenbeamte und Geistliche in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.

4. Satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 3 EStG), wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter gewährleistet und die Gewährleistung gesichert ist.

5. Lehrer oder Erzieher, die an nichtöffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 3 EStG), wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet und die Gewährleistung gesichert ist.

6. Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VI auf diese Beschäftigung erstreckt wird (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 4 EStG).

7. Steuerpflichtige im Sinne der oben unter Ziffer 1. bis 6. aufgeführten, die beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 SGB VI (d.h. im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung) in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde.

In den Fällen der Nummern 2 bis 5 muss das Versorgungsrecht jedoch die Absenkung des Versorgungsniveaus in entsprechender Anwendung des § 69e Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsehen.

Anlage D: Nicht begünstigter Personenkreis

Nicht zum Kreis der zulageberechtigten Personen gehören:

1. Freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. §§ 7, 232 SGB VI)

2. Von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Personen für die Zeit der Befreiung; das sind insbesondere

- a) Angestellte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung für z.B. Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind. Für die Befreiung sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI),
- b) Gewerbetreibende im Handwerksbetrieb, wenn für sie mindestens 18 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, ausgenommen Bezirksschornsteinfeger (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI),
- c) Lehrer und Erzieher an nichtöffentlichen Schulen oder Anstalten (private Ersatzschulen) (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI),
- d) Selbständige mit einem Auftraggeber als sog. Existenzgründer (§ 6 Abs. 1a SGB VI),
- e) ab 1. Januar 2005 Bezieher von Arbeitslosengeld II, wenn sie im letzten Kalendermonat vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II nicht versichert waren und weitere Voraussetzungen erfüllen (§ 6 Abs. 1b SGB VI),
- f) Personen, die am 31. Dezember 1991 von der Versicherungspflicht befreit waren (§ 231 Abs. 1 SGB VI),
- g) Selbständige mit einem Auftraggeber, die bereits vor dem 1. Januar 1999 diese Tätigkeit ausübten und weitere Voraussetzungen erfüllen (§ 231 Abs. 5 SGB VI),
- h) Selbständige (z.B. Lehrer, Erzieher, Pflegepersonen), die bereits am 31. Dezember 1998 nach §§ 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 229a Abs. 1 SGB VI versicherungspflichtig waren und weitere Voraussetzungen erfüllen (§ 231 Abs. 6 SGB VI),
- i) unter bestimmten Voraussetzungen deutsche Seeleute, die auf einem Seeschiff beschäftigt sind, das nicht berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen (§ 231 Abs. 7 SGB VI),
- j) selbständig Tätige, die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet aufgrund eines Versicherungsvertrages von der Versicherungspflicht befreit waren, es sei denn sie haben bis zum 31. Dezember 1994 erklärt, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll (§ 231a SGB VI).

3. In der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfreie Personen; das sind insbesondere

- a) geringfügig Beschäftigte, die den Arbeitgeberbeitrag i.H.v. 15 % (bis zum 30. Juni 2006: 12 %) zur Rentenversicherung nicht durch eigene Beiträge aufstocken (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI i.V.m. §§ 8 Abs. 1, 8a SGB IV), dies gilt nicht für Personen, die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres, nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres oder nach 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 SGB VI beschäftigt sind oder von der Möglichkeit einer stufenweisen Wiederaufnahme einer nicht geringfügigen Tätigkeit Gebrauch machen,

- b) selbständig Tätige, die wegen der Geringfügigkeit der Tätigkeit versicherungsfrei sind (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 SGB VI i.V.m. § 8 Abs. 3 SGB IV),

- c) Personen, die eine geringfügige nicht erwerbsmäßige Pflgetätigkeit ausüben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VI),

- d) Personen, die während der Dauer eines Studiums als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule ein Praktikum ableisten, das in ihrer Studienordnung oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist (§ 5 Abs. 3 SGB VI),

- e) Bezieher einer Vollrente wegen Alters (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 SGB VI),

- f) Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen oder die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Alter erhalten (§ 5 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI),

- g) Personen, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Beitragsersatzung aus ihrer Versicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten haben (§ 5 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI),

- h) Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, Handwerker, Mitglieder der Pensionskasse deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen sowie Versorgungsbezieher, die am 31. Dezember 1991 versicherungsfrei waren (§ 230 Abs. 1 SGB VI),

4. Ohne Vorliegen von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

- a) selbständig Tätige,

- b) Handwerker, die am 31. Dezember 1991 nicht versicherungspflichtig waren (§ 229 Abs. 2 SGB VI),

- c) Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften in der Beschäftigung als Vorstand und weiteren Beschäftigungen in Konzernunternehmen (§ 1 Satz 4 SGB VI). Bis zum 31. Dezember 2003 waren Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften in allen Beschäftigungen, d.h. auch außerhalb des Konzerns nicht versicherungspflichtig. Seit dem 1. Januar 2004 besteht in Nebenbeschäftigungen nur dann keine Versicherungspflicht, wenn die Nebenbeschäftigung bereits am 6. November 2003 ausgeübt wurde (§ 229 Abs. 1a SGB VI),

- d) Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Landtage sowie des Europäischen Parlaments.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser allgemeinen Angaben über die Steuerregelungen können wir keine Gewähr übernehmen. Sie ersetzen nicht die im Einzelfall erforderliche steuerliche Beratung. Die Angaben beruhen auf den nach derzeitigem Stand (November 2011) geltenden Rechtsvorschriften; künftige Änderungen sind möglich.

Förderhinweise zur Fondsgebundenen RieStar-Rentenversicherung

Das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG) ist zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Es dient der Schließung der durch die sukzessive Absenkung des Rentenniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung zusätzlich entstehenden Rentenlücke unter Berücksichtigung staatlicher Fördermöglichkeiten durch eine private Rentenversicherung.

Förderkonzept

Der Altersvorsorgeaufwand setzt sich aus Eigenbeiträgen und Zulagen zusammen. Der Versicherungsnehmer zahlt seine Eigenbeiträge und erhält hierzu eine staatliche Zulage, die auf Antrag des Versicherungsnehmers von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) direkt auf den begünstigten Vertrag gutgeschrieben wird. Die Höhe der Zulage ist abhängig vom Familienstand und der Kinderzahl. Darüber hinaus kann der gesamte Altersvorsorgeaufwand im Rahmen des Sonderausgabenabzugs - unter Berücksichtigung von Höchstgrenzen - geltend gemacht werden. Ist die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug höher als die Zulage, wird die Differenz dem Steuerpflichtigen zusätzlich gutgeschrieben.

Begünstigter Personenkreis

Vergleichen Sie hierzu bitte die ausführlichen Hinweise im Dokument "Steuerhinweis zur Fondsgebundenen RieStar-Rentenversicherung".

Höhe der Zulage

Die Höhe der jährlichen Zulage setzt sich zusammen aus einer Grundzulage für die versicherte Person und einer Kinderzulage.

Veranlagungszeitraum ab 2008 jährlich	Grundzulage 154,- Euro	Kinderzulage pro Kind 185,- Euro bzw. 300,- Euro für Kinder, die nach dem 31.12.2007 geboren sind
--	---------------------------	--

Für Zulagenberechtigte, die zu Beginn des Beitragsjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage einmalig um 200,- EUR.

Grundzulage

Bei Ehepartnern steht die Grundzulage jedem Ehegatten zu, wenn beide Ehepartner eigenständige zertifizierte Altersvorsorgeverträge abschließen. Dies gilt auch, wenn nur ein Ehepartner sozialversicherungspflichtige Einnahmen hat und nur dieser seinen Mindesteigenbeitrag leistet.

Kinderzulage

Die Kinderzulage gibt es für jedes Kind, für das Kindergeld gezahlt wird. Allerdings sind folgende Aspekte zu berücksichtigen: Bei nicht verheirateten Begünstigten mit Kindern steht die Kinderzulage dem Kindergeldempfänger zu. Bei verheirateten Begünstigten mit Kindern steht die Kinderzulage der Mutter zu, falls beide Eltern einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben. Auf Antrag beider Ehepartner können die Kinderzulagen auch dem zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Vaters angerechnet werden.

Sonderausgabenabzug - Höchstgrenzen

Als Sonderausgabenabzug können unabhängig vom individuellen Einkommen kalenderjährlich nachfolgende Altersvorsorgeaufwendungen (Eigenbeiträge und Zulagen) geltend gemacht werden

Veranlagungszeitraum ab 2008 jährlich	Höchstgrenzen 2.100,- Euro
--	-------------------------------

Mindesteigenbeitrag

a) Unmittelbar Zulageberechtigte
Die oben dargestellten Zulagen können jedoch nur in voller Höhe in Anspruch genommen werden, wenn kalenderjährlich der Mindesteigenbeitrag aufgebracht wird, der sich aus dem Altersvorsorgebeitrag abzüglich der Zulagen ermittelt.

Veranlagungszeitraum	Altersvorsorgebeitrag im Verhältnis zum sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommen	Maximaler Altvorsorgebeitrag auf Basis der Beitragsbemessungsgrenze
ab 2008 jährlich	4 %	2.100,- Euro

Auch für den Fall, dass bereits alleine die Zulagen den 4 % Aufwendungen entsprechen oder sie sogar übersteigen, muss zur Erlangung der vollen Zulage immer der Sockelbetrag von jährlich 60,- Euro als Mindesteigenbeitrag geleistet werden.

b) Mittelbar Zulageberechtigte

Ab dem Beitragsjahr 2012 beträgt der Mindesteigenbeitrag für mittelbar Zulageberechtigte 60,- Euro.

Bitte beachten Sie:

Versicherungsnehmer, die in Unkenntnis ihres Zulagenstatus von einer mittelbaren anstatt von einer unmittelbaren Zulageberechtigung ausgegangen sind und die daher keine oder zu geringe Beiträge geleistet haben, können für abgelaufene Beitragsjahre bis einschließlich 2011 Beitragsnachzahlungen leisten. Die Nachzahlungsmöglichkeit besteht innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der entsprechenden Zulagebescheinigung.

Besonderheit Wohneigentum

Bis zu 75% oder 100% des Kapitals kann förderunschädlich aus dem zertifizierten Altvorsorgevertrag entnommen werden, wenn es wie folgt verwendet wird:

- Unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung von als Hauptwohnsitz selbstgenutztem Wohneigentum in einem EU- oder EWR-Staat (Entnahme bis zum Beginn der Auszahlungsphase möglich) oder
- zur Entschuldung von als Hauptwohnsitz selbstgenutztem Wohneigentum in einem EU- oder EWR-Staat (Entnahme nur zu Beginn der Auszahlungsphase möglich) oder
- für den Erwerb von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung.

Schädliche Verwendung

Wird das geförderte Altersvorsorgevermögen - z. B. im Falle eines Rückkaufs - nicht als lebenslange monatliche Leibrente oder als begünstigte Entnahme (zur Verwendung für selbstgenutzten Wohnraum) ausgezahlt, spricht man von einer sogenannten schädlichen Verwendung. Liegt eine schädliche Verwendung vor, sind die im ausgezahlten Kapital enthaltenen Zulagen sowie die über den Sonderausgabenabzug erhaltenen Steuerermäßigungen zurückzuzahlen. Neben dieser Rückzahlungsverpflichtung hat der Zulagenberechtigte auch die im ausgezahlten Kapital enthaltenen Erträge und Wertsteigerungen als sonstige Einkünfte zu versteuern.

Hinweis: Die Entnahme bis zu 30% des Vertragsguthabens zu Rentenbeginn gilt nicht als schädliche Verwendung.

Steuerliche Behandlung der Rentenleistung

Während der Rentenbezugszeit wird die Rentenleistung mit dem dann gültigen persönlichen Steuersatz besteuert, wenn die Beiträge für den zertifizierten Altersvorsorgevertrag aus steuerlich gefördertem Kapital sind. Steuerlich gefördertes Kapital liegt vor, wenn es sich um folgende Fälle handelt:

- Der Zulagenberechtigte leistet ausschließlich den von ihm geforderten Mindesteigenbeitrag
- Der Zulagenberechtigte leistet mehr als den erforderlichen Mindesteigenbeitrag, aber die Höchstbeträge für den Altersvorsorgebeitrag (s. "Sonderausgabenabzug - Höchstgrenzen") werden bei dem zusätzlichen Sonderausgabenabzug nicht überschritten.

Rentenanteile aus nicht geförderten - daher bereits versteuerten - Beiträgen, z. B. Eigenbeiträge, die über den förderfähigen Höchstbeträgen liegen, werden bei laufender Rentenzahlung mit dem Ertragsanteil besteuert.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser allgemeinen Angaben über die Förderhinweise können wir keine Gewähr übernehmen. Sie ersetzen nicht die im Einzelfall erforderliche Beratung. Die Angaben beruhen auf den nach derzeitigem Stand (November 2011) geltenden Rechtsvorschriften; künftige Änderungen sind möglich.

Hinweise zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor mißbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekanntgegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, daß das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluß der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluß. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht und zum Datenschutz

Daneben setzt auch die Überemittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände

anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmißbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmißbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen bei den Fachverbänden zentrale Hinweissysteme.

Solche Hinweissysteme gibt es u. a. beim Verband der Lebensversicherungsunternehmen. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Beispiele:

- Aufnahme von Sonderrisiken, z.B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag
 - aus versicherungsmedizinischen Gründen,
 - aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
 - wegen verweigerter Nachuntersuchung;
- Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers;
- Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sogenannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt gebucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und die Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Die Zusammenarbeit besteht in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen mit unserem Hause zusammenarbeitenden Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u. a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren

Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluß und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Die Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Sie werden von uns auch über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten unseres Hauses. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an die Hauptverwaltung der LV 1871.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für eine Fondsgebundene RieStar-Rentenversicherung mit laufender Beitragszahlung in flexibler Höhe und Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer und versicherte Person unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. In den Bedingungen werden die vertragsrechtlichen Leistungen beschrieben, nicht aber, ob und inwieweit wir aufgrund steuerrechtlicher Regelungen Beträge einbehalten müssen. Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung (auch zu den staatlichen Zulagen) finden Sie in den Steuerhinweisen.

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang		§ 15	Wird ein Stornoabzug bei Kündigung oder beim Ruhen lassen Ihrer Versicherung erhoben?	7
§ 1	Welche Leistungen erbringen wir?	2		
§ 2	Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	2	§ 16	Was geschieht bei Kündigung und gleichzeitiger Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer?
§ 3	Was gilt für das Garantieguthaben?	4		7
Ihre Optionen		Kosten für den Versicherungsschutz		
§ 4	Welche Leistungsoptionen bietet Ihr Vertrag?	4	§ 17	Wie verteilen wir die in Ansatz gebrachten Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten?
§ 5	Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?	4	§ 18	Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
§ 6	Unter welchen Voraussetzungen können Sie eine Zuzahlung leisten?	5	Ihre Pflichten	
Beginn des Versicherungsschutzes			§ 19	Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?
§ 7	Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	5	§ 20	Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
Beitragszahlung			§ 21	Welche Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) sind zu beachten, wenn Sie die eXtra-Renten-Option ausüben?
§ 8	Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen?	5	Leistungsempfänger	
§ 9	Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	5	§ 22	Wer erhält die Versicherungsleistung?
§ 10	Was geschieht, wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig oder Beiträge nicht zahlen?	5	Besonderheiten der Fondsgebundenen Rentenversicherung	
Regelungen zur Fondsauswahl			§ 23	Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
§ 11	Können Sie die Aufteilung der künftigen Beträge, die in Investmentfonds investiert werden (Anlagesplitting), im "Fonds-Deckungskapital" ändern oder Anteilguthaben übertragen (Fondswechsel), und welche Kosten werden hierfür erhoben?	5	Sonstiges	
§ 12	Was passiert, wenn ein Fonds geschlossen oder aus sonstigen Gründen aus unserer Auswahl entfernt wird? Kann sich das bei Abschluss der Versicherung dargestellte Fondsangebot ändern?	6	§ 24	Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
Kündigung und Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung			§ 25	Wo ist der Gerichtsstand?
§ 13	Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?	6	§ 26	Wann verjähren die Ansprüche aus Ihrer Versicherung?
§ 14	Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?	7	§ 27	Unter welchen Voraussetzungen können Versicherungsbedingungen geändert werden?
			Anhang zur Überschussbeteiligung	
			10	
			Anhang der AVB zur Kündigung Ihrer Versicherung	
			11	

Der Versicherungsumfang

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

1. Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung von Sondervermögen (Anlagestock). Der Anlagestock wird gesondert vom konventionellen Sicherungsvermögen überwiegend in Wertpapieren angelegt und in Anteilseinheiten aufgeteilt. Die auf Ihre Versicherung entfallenen Anteilseinheiten ergeben das "Fonds-Deckungskapital" Ihrer Versicherung.

Zur Sicherstellung der gesetzlich geforderten Beitragserhaltungsgarantie (vgl. Abs. 5) werden Beitragsteile in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt und bilden das konventionelle Deckungskapital Ihrer Versicherung. Weitere Beitragsteile zur Sicherstellung der gesetzlich geforderten Beitragserhaltungsgarantie werden in dem Garantiefonds (vgl. dazu § 3) angelegt. Im Folgenden werden diese zusammen mit dem Begriff "Garantie Guthaben" bezeichnet.

Beitragsteile, die nicht zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie und zur Deckung der Kosten verwendet werden, legen wir in den von Ihnen gewählten Investmentfonds des "Fonds-Deckungskapitals" an. Anfallende Überschüsse (vgl. § 2) werden in das "Fonds-Deckungskapital" investiert.

Das "Fonds-Deckungskapital" bildet zusammen mit dem Garantie Guthaben und den Ihrer Versicherung gemäß § 2 Abs. 1 b) zugeteilten Anteilen an den Bewertungsreserven das gesamte Vertragsguthaben Ihrer Versicherung. Mit Rentenbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) wird dem Anlagestock der auf Ihren Vertrag entfallende Anteil entnommen und zusammen mit den auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilen des Garantiefonds ebenfalls in unserem konventionellen Sicherungsvermögen angelegt.

2. Die Versicherungsleistungen sind vom Wert des "Fonds-Deckungskapitals" und dem Garantie Guthaben abhängig. Den Eurowert des "Fonds-Deckungskapitals" und des Garantiefonds Ihrer Versicherung ermitteln wir dadurch, dass die Anzahl der Anteilseinheiten Ihrer Versicherung mit dem Wert einer Anteilseinheit zum Rücknahmepreis am Tag, an dem die entsprechende Umrechnung ausgeführt wird, multipliziert wird. Bei im voraus bekannten Transaktionen (z.B. Rentenbeginn) erfolgt die Umrechnung am Tag der Fälligkeit. Sollte dieser Tag kein Börsentag sein, erfolgt die Umrechnung am darauf folgenden Börsentag. Bei per sofort auszuführenden Transaktionen erfolgt die Umrechnung spätestens am dritten Börsentag nach Eingang Ihres Auftrages bei uns. Fondsanteile in Fremdwährung werden zu den dabei gültigen Tageskursen in Euro umgerechnet.

Der Eurowert des konventionellen Deckungskapitals wird nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet.

3. Soweit die Erträge aus Ihrem "Fonds-Deckungskapital" nicht ausgeschüttet werden, erhöhen diese unmittelbar den Wert der Anteilseinheiten. Ausgeschüttete Erträge schreiben wir zusätzlich Ihrem "Fonds-Deckungskapital" gut. Steuererstattungen auf Erträge des Anlagestocks und die nicht zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie sowie zur Deckung von Kosten des Versicherungsbetriebes bestimmten Teile der staatlichen Zulagen (vgl. § 8 Abs. 1) rechnen wir in Anteilseinheiten um und schreiben sie den einzelnen Altersvorsorgeverträgen gut. Die Regelungen für das "Fonds-Deckungskapital" hinsichtlich der Erträge und der Steuererstattungen gelten entsprechend für den Garantiefonds.
4. Da die Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks nicht vorzusehen ist, können wir vor Rentenbeginn nur garantieren, dass der Betrag, der sich aus der Beitragserhaltungsgarantie (Abs. 5) ergibt, zum Zeitpunkt der Verrentung zur Verfügung steht. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Wertpapiere des Anlagestocks, einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks höher oder niedriger ausfallen wird.
5. Zu Beginn der Auszahlungsphase stehen mindestens die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung. Sofern Sie gemäß § 5 Kapital für Wohneigentum verwenden, verringert sich dieser Mindestbetrag entsprechend.
6. **Rentenfaktor und garantierter Rentenfaktor**
Die Höhe der Rente wird aus dem zum Rentenzahlungsbeginn vorhandenen Geldwert des gesamten Vertragsguthabens und dem Rentenfaktor ermittelt.

Rentenfaktor:

Der Rentenfaktor gibt die Höhe der monatlichen Rente an, die - basierend auf dem Rechnungszins von 1,75 Prozent und den Annahmen zur Lebenserwartung nach der unternehmenseigenen Unisextafel, basierend auf der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) entwickelten Sterbetafel DAV2004R - für je 10.000 Euro des gesamten Vertragsguthabens gezahlt wird. Ergibt sich zum Rentenbeginn mit den dann für vergleichbare Neuabschlüsse bei uns geltenden Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel und Rechnungszins) ein höherer Rentenfaktor, werden wir diesen für die Berechnung der Rente berücksichtigen.

Sollte sich aufgrund von Umständen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, die Lebenserwartung der Versicherten so stark erhöhen und/oder die Rendite der Kapitalanlagen in unserem konventionellen Sicherungsvermögen nicht nur vorübergehend so stark sinken, dass die zur Berechnung des Rentenfaktors genannten Rechnungsgrundlagen voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um unsere Rentenzahlungen auf Dauer zu sichern, sind wir berechtigt, den Rentenfaktor insoweit an die aktuellen Rechnungsgrundlagen anzupassen, als es erforderlich ist, damit wir die Rentenzahlung bis zum Tod der versicherten Person garantieren können. Zu diesem Zweck können wir bei einer unerwartet starken Erhöhung der Lebenserwartung für die Berechnung des Rentenfaktors diejenige unternehmenseigene Unisextafel als Rechnungsgrundlage anwenden, die auf der dann nach der offiziellen Stellungnahme der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) als Rechnungsgrundlage für die Berechnung der Deckungsrückstellung gültigen Sterbetafel beruht. Bei einer nachhaltigen Senkung der Rendite der Kapitalanlagen in unserem konventionellen Sicherungsvermögen können wir den Rechnungszins für die Berechnung des Rentenfaktors heranziehen, der nach aufsichtsrechtlichen Bestimmungen für neu abzuschließende Rentenversicherungen gültig ist. Das Recht zur Anpassung des Rentenfaktors steht uns nur vor dem im Versicherungsschein vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zu.

Über Änderungen des Rentenfaktors werden wir Sie unverzüglich informieren.

Garantierter Rentenfaktor:

Wir garantieren aber, dass zur Ermittlung der Rentenhöhe mindestens der garantierte Rentenfaktor angesetzt wird. Der Berechnung des garantierten Rentenfaktors legen wir eine Sterbetafel auf Basis der oben genannten unternehmenseigenen Unisextafel sowie einen Rechnungszins von 1,75 Prozent zugrunde.

Die Höhe des Rentenfaktors und des garantierten Rentenfaktors finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

7. Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir die unabhängig vom Geschlecht berechnete Rente lebenslang in gleichbleibender oder steigender Höhe jeweils zum Ersten eines Monats. Falls die Rente weniger als 25 Euro monatlich beträgt, fassen wir zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammen. Wir sind berechtigt, eine Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abzufinden. Rentenzahlungen - auch bei einer Vorverlegung des vereinbarten Rentenbeginns - erhalten Sie frühestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres. Sofern Sie Leistungen aus einem gesetzlichen Altersversicherungssystem erhalten, können Sie eine verminderte Rente auch schon vorher in Anspruch nehmen.
8. **Rentengarantiezeit**
Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn und ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, zahlen wir die ermittelte Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob Sie diesen Termin erleben. Die Dauer der Rentengarantiezeit, die bei Vertragsschluss maximal vereinbart werden kann, richtet sich nach der durchschnittlich diesem Tarif zugrunde liegenden Lebenserwartung bei Rentenbeginn.
9. **Todesfallleistung**
Sterben Sie vor dem vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vertragsguthaben (vgl. Abs. 1). Der Ermittlung des Eurowertes des "Fonds-Deckungskapitals" und des Garantiefonds legen wir die Preise der Anteilseinheiten spätestens des dritten Börsentages, nach dem die Todesfallmeldung bei uns eingeht, zugrunde.
10. Die Versicherungsleistungen erbringen wir in Geld.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen

unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei gemäß § 153 VVG und den dazu erlassenen Verordnungen im Anhang des Geschäftsberichtes ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

1. Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

- a) Überschüsse entstehen dann, wenn die Aufwendungen für das Risiko und die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der Verordnung über die Mindestbeitragsrück-erstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) angemessen beteiligt. Die Versicherungsnehmer erhalten insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung dieser Verordnung sind mindestens 75 Prozent des auf überschussberechtigte Versicherungsverträge entfallenden Risikoüberschusses (§ 4 Abs. 4 Mindestzuführungsverordnung) und mindestens 50 Prozent des auf überschussberechtigte Versicherungsverträge entfallenden übrigen Ergebnisses (§ 4 Abs. 5 Mindestzuführungsverordnung) vorgesehen. Im Übrigen stammen die Überschüsse vor und insbesondere nach Rentenbeginn aus den Erträgen der Kapitalanlagen des konventionellen Sicherungsvermögens (vgl. § 1 Abs. 1). Von den Nettoerträgen derjenigen Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 Prozent der anzurechnenden Kapitalerträge vorgesehen (§ 4 Abs. 3 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden (§ 4 Abs. 3 Mindestzuführungsverordnung). Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Die Mindestzuführung kann gemäß § 5 Mindestzuführungsverordnung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde reduziert werden
- um den Solvabilitätsbedarf für die überschussberechtigten Versicherungsverträge des Gesamtbestands zu decken oder
 - um unvorhersehbare Verluste aus dem Kapitalanlage-, dem Risiko- oder dem übrigen Ergebnis aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen des Gesamtbestands, die auf eine allgemeine Änderung der Verhältnisse zurückzuführen sind, auszugleichen oder
 - um den Erhöhungsbedarf in der Deckungsrückstellung, wenn Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen, zu decken.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen in Bestandsgruppen zusammengefasst und teilweise nach engeren Gleichartigkeitskriterien innerhalb der Bestandsgruppen Untergruppen gebildet; diese werden Gewinnverbände genannt. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebkeitsrisiko zu berücksichtigen.

Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den ermittelten Überschuss für die Versicherungsnehmer ordnen wir den einzelnen Bestandsgruppen zu und stellen ihn in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) der Bestandsgruppe ein, soweit er nicht in Form der sogenannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen (§ 56 a Versicherungsaufsichtsgesetz). Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Ihre Versicherung gehört vor dem Rentenzahlungsbeginn dem Gewinnverband "AVM 2013" in der Bestandsgruppe Fondsgebundene Rentenversicherung an und ab dem Beginn der Rentenzahlung zum Gewinnverband "AVM 2013 in Auszahlung". Erhalten Sie bei Ausübung der eXtra-Renten-Option (vgl. § 4 Abs. 1) eine erhöhte Altersrente, gehört Ihre Versicherung ab dem Beginn der Rentenzahlung zum Gewinnverband "AVMK 2013 in Auszahlung".

- b) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Abs. 3 VVG unmittelbar zu. Hierzu wird die Höhe der Bewertungsreserven jährlich neu ermittelt. Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zugeordnet (§ 153 Abs. 3 VVG). Bei vollständiger Vertragsbeendigung durch Tod, Übertragung oder Kündigung während der Aufschubzeit sowie bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag Ihrer Versicherung mindestens zur Hälfte zu.

Bei Rentenübergang werden die Anteile an den Bewertungsreserven in eine Zusatzrente umgewandelt.

Bei Tod, Übertragung oder Kündigung werden die Anteile an den Bewertungsreserven zusammen mit den übrigen Leistungsteilen ausgezahlt.

Rentenversicherungen in der Rentenbezugszeit werden über eine angemessen erhöhte laufende oder eine angemessene Schlussüberschussbeteiligung an den Bewertungsreserven beteiligt. Bei der Deklaration dieser Überschussanteilsätze wird insbesondere die aktuelle Bewertungsreservensituation berücksichtigt. Nähere Erläuterungen zu den für Ihren Vertrag maßgeblichen Bewertungsreserven können Sie unserem Geschäftsbericht entnehmen. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

2. Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages

Jede einzelne Versicherung innerhalb des Gewinnverbandes erhält Anteile an den Überschüssen des Gewinnverbandes. Ihre Versicherung erhält Anteile an den Überschüssen derjenigen Gruppe, die in Abs. 1 a) genannt ist. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Anteilsätze für die Überschussbeteiligung und die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der maßgebenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen festgelegt. Wir veröffentlichen die Höhe der Anteilsätze in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können.

In einzelnen Versicherungsjahren, insbesondere etwa im ersten Versicherungsjahr, kann eine Zuteilung von Überschüssen entfallen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.

3. Information über die Höhe der Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn

- a) Die einzelne Versicherung erhält laufende Überschussanteile. Eine Wartezeit entfällt. Die Überschussanteile werden in Prozent der kalkulierten Kosten festgesetzt. Zusätzlich wird ein Zinsüberschuss in Prozent des konventionellen Deckungskapitals festgesetzt.
- b) Bei vollständiger Vertragsbeendigung durch Tod, Übertragung oder Kündigung während der Aufschubzeit sowie bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns erbringen wir darüber hinaus eine Leistung in Form von Anteilen an den Bewertungsreserven. Diese werden zusammen mit den übrigen Leistungsteilen ausgezahlt bzw. in eine Rente umgewandelt.

Die Höhe des Anteilsatzes für die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der maßgebenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen festgelegt.

- c) Die Höhe der Überschussbeteiligung, die von Jahr zu Jahr ermittelt und zugesagt wird, hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Ein wichtiger Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos, der Kosten und der Lebenserwartung sind von Bedeutung.

Die Höhe der Bewertungsreserven ändert sich ebenfalls im Zeitablauf.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann sich daher ändern und somit nicht garantiert werden. Verbindliche Angaben über die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung sind nicht möglich.

4. Verwendung der Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn

Die Überschüsse werden während der Aufschubzeit den von Ihnen gewählten Investmentfonds jeweils zum Kalenderhalbjahr gutgeschrieben. Somit gelten für die Höhe der Überschussbeteiligung im Leistungsfall § 1 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

5. Information über die Höhe der Überschussbeteiligung im Rentenbezug

- a) Die einzelne Versicherung erhält laufende, jährliche Überschussanteile. Sie bestehen aus einem Grund- und einem Zinsüberschussanteil. Diese werden in Prozent des Deckungskapitals festgesetzt. Zusätzlich kann noch ein Schlussüberschussanteil hinzukommen. Die Rente aus den laufenden Überschussanteilen sowie die Schlussüberschussrente kommen zusammen mit der garantierten Rente zur Auszahlung. Die Schlussüberschussrente ist nicht garantiert, sie kann für zukünftige Rentenzahlungen ganz oder teilweise entfallen.

Eine Wartezeit entfällt. Die Verwendung der Überschussanteile ist in Abs. 6 geregelt.

- b) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Von Bedeutung sind hierbei vor allem die Erträge der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens (vgl. § 1 Abs. 1). Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann sich daher ändern und somit nicht garantiert werden. Verbindliche Angaben über die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung sind nicht möglich.

6. Verwendung der Überschussbeteiligung im Rentenbezug

Sie können vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen.

Diese können neben der flexiblen Zusatzrente für eine dynamische Zusatzrente oder eine teil-dynamische Zusatzrente verwendet werden.

Flexible Zusatzrente

- Die jährlichen Überschussanteile werden für die Bildung einer Zusatzrente verwendet. Die Höhe dieser Zusatzrente ist so berechnet, dass bei unveränderten Überschüssen diese über die gesamte Rentenbezugszeit gleich bleibt. Bei einer Änderung der Überschüsse wird die Zusatzrente neu berechnet. Sie kann dann höher oder niedriger sein als die bisherige Zusatzrente.

Oder:

Dynamische Zusatzrente

- Die laufenden Überschussanteile werden einmal jährlich wie Einmalbeiträge für eine zusätzliche Rente (Bonusrente) verwendet. Einmal erreichte Erhöhungen sind für die Dauer des Rentenbezugs garantiert. Die jährlich zur Erhöhung der laufenden Rentenleistung gebildete Bonusrente wird zusammen mit der vereinbarten Altersrente ausgezahlt.

Oder:

Teil-dynamische Zusatzrente

- Ein Teil der jährlichen Überschussanteile wird für eine konstante Zusatzrente (Sockelrente) verwendet. Die verbleibenden Überschussanteile werden wie Einmalbeiträge zur Bildung zusätzlicher Renten (Bonusrenten) verwendet. Einmal erreichte Erhöhungen sind für die Dauer des Rentenbezugs garantiert. Die konstante Zusatzrente und die Bonusrente erhöhen die laufende Rentenleistung. Die Aufspaltung der Überschussanteile erfolgt mit Hilfe eines zu vereinbarenden "Sockel-Prozentsatzes". Dieser ist bei der Wahl des Rentenmodells mit uns zu vereinbaren.

Sofern Sie mit uns nichts anderes vereinbart haben, werden die Überschussanteile als flexible Zusatzrente verwendet. Sie können bis zum Rentenbeginn das gewählte Überschussverwendungssystem ändern.

Weitere Erläuterungen zur Überschussbeteiligung finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen.

§ 3 Was gilt für das Garantieguthaben?

1. Beitragsteile zur Sicherstellung der gesetzlich geforderten Beitragserhaltungsgarantie werden - um gemeinsam mit dem konventionellen Deckungskapital den Erhalt der Beiträge zu sichern - in dem Garantiefonds angelegt.
2. Dem Garantiefonds liegt nachfolgend beschriebenes Garantiekonzept zu Grunde: Der garantierte Anteilswert (Nettoinventarwert) des Fonds zu einem bestimmten Stichtag eines jeden Geschäftsjahres beträgt jeweils mindestens 80 Prozent des vorhergehenden garantierten Nettoinventarwertes.
3. Innerhalb des Garantieguthabens erfolgt regelmäßig, z.B. monatlich, die Aufteilung auf das konventionelle Deckungskapital und den Garantiefonds so, dass nach versicherungsmathematischen Grundsätzen die dauerhafte Erfüllbarkeit der gesetzlich geforderten Beitragserhaltungsgarantie sichergestellt ist.
4. Die Kursentwicklung des Garantiefonds kann dazu führen, dass im Garantieguthaben Mittel vorhanden sind, die nicht mehr zur Sicherstellung der gesetzlich geforderten Beitragserhaltungsgarantie benötigt werden. Diese nicht benötigten Mittel werden gemäß Ihrer Anlagestrategie in das "Fonds-Deckungskapital" investiert.

Umgekehrt können Mittel des "Fonds-Deckungskapitals" in das Garantieguthaben umgeschichtet werden, wenn dies erforderlich ist, um zu verhindern, dass z.B. durch eine ungünstige Kapitalmarktsituation das Garantieguthaben vollständig als konventionelles Deckungskapital angelegt werden müsste.

Ihre Optionen

§ 4 Welche Leistungsoptionen bietet Ihr Vertrag?

1. eXtra-Renten-Option

- a) Sie können einmalig zum Altersrentenübergang eine individuelle Einschätzung Ihres Gesundheitszustandes verlangen, sofern wir zu diesem Zeitpunkt bereits eine monatliche Altersrente von mindestens 100 Euro garantieren können (eXtra-Renten-Option). Der Antrag hierfür muss uns spätestens drei Monate vor dem gewünschten Rentenbeginn zugehen. Sie können diese Option auch dann ausüben, wenn Sie den Rentenbeginn im Rahmen der flexiblen Altersgrenze vorverlegen oder aufschieben. Sie kann jedoch nicht mehr nach dem Beginn der Rentenzahlung ausgeübt werden.
- b) Die Höhe der Altersrente bei der eXtra-Renten-Option errechnet sich unter Beibehaltung von Rechnungszins und Verwaltungskostenätzen sowie unter Berücksichtigung Ihrer statistischen Lebenserwartung, die sich anhand der von Ihnen eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen ergibt. Ist hiernach Ihre statistische Lebenserwartung niedriger als die bei Vertragsschluss zugrunde gelegte statistische Lebenserwartung, kann dies zu einem alternativen Rentenangebot für eine höhere Altersrente, ggf. mit verkürzter Rentengarantiezeit, führen, welches wir Ihnen in Textform zukommen lassen.
- c) Beachten Sie auch die Obliegenheiten zur eXtra-Renten-Option nach § 21.
- d) Die eXtra-Renten-Option ist nicht mit der Kapitalauszahlung nach Abs. 2 kombinierbar.

2. Kapitalauszahlung

Sie können sich zu Rentenbeginn bis zu 30 Prozent des Vertragsguthabens auszahlen lassen. Der Antrag auf Auszahlung muss mindestens drei Monate vor dem Rentenbeginn gestellt werden. Wir werden Sie rechtzeitig vor Beginn dieser Drei-Monatsfrist nochmals ausdrücklich auf die genannte Möglichkeit der Kapitalauszahlung hinweisen. Durch die Auszahlung des Kapitalbetrags verringert sich das Vertragsguthaben und damit die ab Rentenbeginn garantierte Rente. Die Kapitalauszahlung ist nicht mit der eXtra-Renten-Option nach Abs. 1 kombinierbar.

3. Vorverlegung des Rentenbeginns

- a) Vor Ablauf der Aufschubzeit (Abrufphase) können Sie schriftlich verlangen, dass der vereinbarte Zahlungsbeginn der Rente vorverlegt wird. Eine Vorverlegung kann innerhalb der Abrufphase jeweils zum nächsten Monatsersten beantragt werden.

- b) Bei einer Vorverlegung des Rentenbeginns werden die Rente, der Rentenfaktor sowie der garantierte Rentenfaktor gemäß § 1 Abs. 6 neu berechnet. Basis für die Ermittlung der vorgezogenen Rente sind das erreichte Alter der versicherten Person und der Geldwert des Vertragsguthabens, das zum vorgezogenen Rentenbeginntermin vorhanden ist (vgl. § 1 Abs. 2 und 4).
- c) Voraussetzung für eine Vorverlegung ist, dass zum gewünschten Rentenbeginn mindestens die bis dahin eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen auf diesen Vertrag gutgeschriebenen staatlichen Zulagen zur Bildung der Rente zur Verfügung stehen, Sie zum Zeitpunkt der ersten vorverlegten Rentenzahlung das 62. Lebensjahr bereits vollendet haben und mindestens der Beginn des sechsten Versicherungsjahres erreicht ist.
- d) Die bei der ursprünglichen Rente vereinbarte Rentengarantiezeit bleibt bei der Umrechnung unverändert.
- e) Den genauen Rentenbeginn (Beginn der Auszahlungsphase) entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

4. Aufschub des Rentenbeginns

- a) Sie können spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Ablauf der Aufschubzeit schriftlich verlangen, dass der Rentenbeginn Ihrer Versicherung maximal bis zum Beginn der gesetzlichen Altersrente hinausgeschoben wird (Rentenaufschub). Für einen Rentenaufschub gelten keine weiteren Voraussetzungen.
- b) Bei einem Rentenaufschub wird aus dem Vertragsguthaben Ihrer bisherigen Versicherung, das zum ursprünglich vereinbarten Ablauf der Aufschubzeit vorhanden ist, eine neue Versicherung gebildet, für die Sie keine Beiträge mehr zahlen. Versicherungen, die vorher bereits beitragsfrei gestellt wurden, werden in der Rentenaufschubphase als neue Versicherung weitergeführt.
- c) Die erste Rente wird - vorbehaltlich von § 1 Abs. 4 und 5 - spätestens am Ende der verlängerten Rentenaufschubphase fällig. Die ursprünglich vereinbarte Dauer der Rentengarantiezeit reduziert sich dabei nur, wenn die gemäß § 1 Abs. 8 maximal zulässige Garantiezeit überschritten wird.
- d) Bei einem Aufschub des Rentenbeginns werden die Rente, der Rentenfaktor sowie der garantierte Rentenfaktor gemäß § 1 Abs. 6 neu berechnet. Basis für die Ermittlung der aufgeschobenen Rente sind das erreichte Alter der versicherten Person und der Geldwert des Vertragsguthabens, das zum aufgeschobenen Rentenbeginntermin vorhanden ist (vgl. § 1 Abs. 2 und 4).

§ 5 Wie können Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum verwenden?

- 1. Sie können vor Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass das gebildete Kapital teilweise (maximal 75 Prozent) oder vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92a EStG ausgezahlt wird. Dies führt zu einer Verringerung bzw. zum Wegfall des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen. Die Garantie gemäß § 1 Abs. 5 verringert sich dann entsprechend. Eine Rückzahlung des Kapitals ist nicht erforderlich. Sie können jedoch das entnommene Kapital zurückzahlen. Bei Rückzahlung werden das gebildete Kapital und die versicherte Leistung neu berechnet. Die Berechnung der versicherten Leistungen erfolgt jeweils nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.
- 2. Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in den beigefügten Steuerhinweisen.

§ 6 Unter welchen Voraussetzungen können Sie eine Zuzahlung leisten?

Sie können jederzeit eine Zuzahlung leisten. Beachten Sie hierfür § 9.

Beginn des Versicherungsschutzes

§ 7 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrags (vgl. § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 10).

Beitragszahlung

§ 8 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen?

- 1. Wir schreiben die erhaltenen Zulagen Ihrem Vertrag unverzüglich gut. Wir führen Ihre Beiträge und die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, soweit sie nicht zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie (vgl. § 1 Abs. 5) und zur Deckung von Kosten (vgl. § 17) bestimmt sind, dem Anlagestock (vgl. § 1 Abs. 1) zu und rechnen sie in Anteilseinheiten um. Für die Umrechnung legen wir den Kurs der Anteilseinheiten spätestens des dritten Börsentages, nach dem der Beitrag bzw. die Zulage bei uns eingeht, zugrunde. Fondsanteile in Fremdwährung werden zu den dabei gültigen Tageskursen in Euro umgerechnet. Es wird kein Ausgabeaufschlag in Rechnung gestellt.
- 2. Beitragsteile und Zulageanteile, die zur Sicherung der Beitragserhaltungsgarantie (vgl. § 1 Abs. 5) dienen, werden zum Teil in den Garantiefonds (vgl. dazu § 3) und zum Teil als konventionelles Deckungskapital angelegt, auf letzteres erhalten Sie den tariflichen Garantiezinssatz von 1,75 Prozent p.a. Die aufgelaufenen Zinsen werden monatlich dem konventionellen Deckungskapital hinzugerechnet und mit diesem monatlich neu verzinst. Für die Umrechnung der im Garantiefonds anzulegenden Beitrags- und Zulageanteile legen wir den Kurs der Anteilseinheiten spätestens des dritten Börsentages, nach dem der Beitrag bzw. die Zulage bei uns eingeht, zugrunde.

§ 9 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

- 1. Die laufenden Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichten.

Bei dem Beitrag handelt es sich um einen Regelbeitrag. Sie haben die Möglichkeit, von dem vereinbarten Beitrag abweichende Zahlungen zu leisten. Darüber hinaus können Sie Beiträge innerhalb des Kalenderjahres zu beliebigen Zeitpunkten zahlen (Zuzahlungen). Für Zuzahlungen gelten die gleichen Rechnungsgrundlagen wie für den Regelbeitrag.

- 2. Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.
- 3. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in Abs. 2 genannten Termin eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
- 4. Der Versicherungsschutz in Höhe der garantierten Leistungen wird entsprechend Ihrer tatsächlichen Zahlungen angepasst.
- 5. Sie können pro Kalenderjahr maximal 2.100 Euro zahlen. Wollen Sie mehr zahlen, müssen Sie unsere gesonderte Zustimmung einholen.
- 6. Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

§ 10 Was geschieht, wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig oder Beiträge nicht zahlen?

- 1. Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir - solange die Zahlung nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- 2. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

3. Wenn mehr als zwölf Monate lang kein Eigenbeitrag auf den Vertrag geflossen ist, ruht die Versicherung (siehe § 14). Wenn Sie weniger als den Regelbeitrag zahlen, verringert sich die Versicherungsleistung entsprechend.

Regelungen zur Fondsauswahl

§ 11 Können Sie die Aufteilung der künftigen Beträge, die in Investmentfonds investiert werden (Anlagesplittung), im "Fonds-Deckungskapital" ändern oder Anteilguthaben übertragen (Fondswechsel), und welche Kosten werden hierfür erhoben?

Änderung des Anlagesplittings / Switch

1. Sie können grundsätzlich verlangen, dass zu jeder Beitragsfälligkeit die künftigen Beträge, die in Investmentfonds des "Fonds-Deckungskapitals" investiert werden, in einen anderen oder mehrere andere Investmentfonds angelegt werden (Änderung des Anlagesplittings, Switch). Dabei können Sie aus den zur Verfügung stehenden Investmentfonds insgesamt bis zu fünf verschiedene Investmentfonds wählen. Für das Anlagesplittung sind alle ganzzahligen Prozentsätze pro gewähltem Investmentfonds zulässig, solange der Mindestanlagebetrag von fünf Prozent pro Investmentfonds eingehalten wird.

Das bisherige "Fonds-Deckungskapital" ist von dieser Änderung nicht betroffen und verbleibt in den bisher angesparten Investmentfonds.

Den Switch führen wir innerhalb von drei Börsentagen nach Eingang des Antrages bei uns durch, jedoch nicht vor dem von Ihnen genannten Termin. Ist ein Switch erst nach einem Beitragsfälligkeitstermin gewünscht, wird die Änderung erst zur nächsten auf den Switch folgenden Beitragsfälligkeit durchgeführt.

Fondswechsel / Shift

2. Darüber hinaus können Sie jederzeit Ihr bisheriges "Fonds-Deckungskapital" in einen anderen oder mehrere andere aus den zur Verfügung stehenden Investmentfonds umschichten (Fondswechsel, Shift). Dazu wird der Eurowert des "Fonds-Deckungskapitals" entsprechend Ihrer Festlegung ganz oder teilweise auf die neu bestimmten Investmentfonds übertragen und in Anteilinheiten der neu bestimmten Investmentfonds umgerechnet. Sowohl bei der Ermittlung des Eurowertes des zu übertragenden "Fonds-Deckungskapitals" als auch bei der Ermittlung der Anzahl der Anteilinheiten der neu bestimmten Investmentfonds legen wir den Kurs des Börsentages zugrunde, an dem der Fondswechsel ausgeführt wird.

Den Shift führen wir innerhalb von zwei Börsentagen nach Eingang des Antrages bei uns durch, jedoch nicht vor dem von Ihnen genannten Termin.

Bei den künftigen Beträgen, die in Investmentfonds investiert werden, erfolgt die Anlage jedoch entsprechend Ihrem bisher gewählten Anlagesplittung. Die teilweise oder vollständige Übertragung von Anteilguthaben auf Investmentfonds, die Ihrem "Fonds-Deckungskapital" bereits zugrunde liegen, gilt ebenfalls als Fondswechsel.

Bei einem Shift fallen keine Ausgabeaufschläge an.

3. Bei einem Switch oder einem Shift bleiben die technischen Daten zu Ihrer Versicherung (der Versicherungsbeginn, der Rentenzahlungsbeginn, der Beitrag) unverändert.
4. Nach einem Switch oder Shift darf die Anzahl der Investmentfonds, die Ihrem "Fonds-Deckungskapital" künftig zugrunde liegen, zu keinem Zeitpunkt mehr als zehn betragen.
5. Jeweils zwölf Switch und zwölf Shift pro Kalenderjahr werden kostenfrei durchgeführt. Für jede weitere Änderung des Anlagesplittings sowie jeden weiteren Fondswechsel werden Kosten (vgl. § 18) erhoben. Diese Kosten werden an dem Tag, an dem die Transaktion ausgeführt wird, Ihrem "Fonds-Deckungskapital" entnommen. Für die Entnahme ist das Verhältnis der Geldwerte (in Euro) der Investmentfonds maßgebend, die Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegen. Solche kostenpflichtigen Vorgänge sind nur möglich, wenn Ihr "Fonds-Deckungskapital" ein ausreichendes Fondsguthaben zur Deckung der Kosten aufweist.

Wechsel des Garantiefonds

6. Sie können jederzeit die Anteilinheiten im Garantiefonds in einen anderen aus den in unserer Auswahl zur Verfügung stehenden Garantiefonds umschichten. Dazu wird der Eurowert des Garantiefonds auf den neu bestimmten Garantiefonds übertragen und in Anteilinheiten des neu bestimmten Garantiefonds umgerechnet. Sowohl bei der Ermittlung des Eurowertes als auch bei der Ermittlung der Anzahl der Anteilinheiten des neu bestimmten Garantiefonds legen wir den Kurs des Börsentages zugrunde, an dem der Wechsel des Garantiefonds ausgeführt wird. Den Wechsel führen wir spätestens am zweiten Börsentag

nach Eingang Ihres Auftrages bei uns durch, jedoch nicht vor dem von Ihnen genannten Termin.

Bei einem Wechsel des Garantiefonds werden auch die künftigen Beträge, die in dem Garantiefonds angelegt werden, in dem neu gewählten Garantiefonds angelegt. Ihrem Vertrag kann nur ein Garantiefonds zugrunde liegen. Bei einem Wechsel des Garantiefonds fallen keine Ausgabeaufschläge an.

Zwölf Wechsel des Garantiefonds pro Kalenderjahr werden kostenfrei durchgeführt. Für jede weitere Änderung des Garantiefonds werden Kosten erhoben (vgl. § 18). Diese Kosten werden an dem Tag, an dem die Transaktion ausgeführt wird, Ihrem "Fonds-Deckungskapital" entnommen. Für die Entnahme ist das Verhältnis der Geldwerte (in Euro) der Investmentfonds maßgebend, die Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegen. Solche kostenpflichtigen Vorgänge sind nur möglich, wenn Ihr "Fonds-Deckungskapital" ein ausreichendes Fondsguthaben zur Deckung der Kosten aufweist.

Ablaufmanagement

7. Bei Versicherungen ab einer Vertragslaufzeit von zwölf Jahren bieten wir Ihnen in den letzten fünf Jahren vor Rentenbeginn ein passives Ablaufmanagement. Bei einem passiven Ablaufmanagement schichten wir unabhängig vom Kapitalmarktverlauf Ihr "Fonds-Deckungskapital" systematisch in risikoärmere Investmentfonds, die in unserer dann gültigen Fondsauswahl enthalten sind, um. Dadurch werden die Risiken einer Wertminderung aufgrund von Kursrückgängen reduziert (Sicherung Ihres Börsenerfolges).

Haben Sie das passive Ablaufmanagement bei Vertragsabschluss vereinbart, beginnen wir fünf Jahre vor Rentenbeginn mit der Sicherung Ihres Börsenerfolges. Über den Beginn des Ablaufmanagements werden wir Sie rechtzeitig informieren. Weitere Informationen und Erläuterungen erhalten Sie mit unserem Schreiben.

Es werden weder Kosten noch Ausgabeaufschläge berechnet.

Sie haben jederzeit das Recht, ein beantragtes Ablaufmanagement zu deaktivieren. Ein bereits begonnenes Ablaufmanagement kann zum nächsten Monatsersten mit einer Frist von zwei Wochen deaktiviert werden. Eine erneute Aktivierung nach einer Deaktivierung ist ebenfalls möglich. In jedem Fall benötigen wir eine schriftliche Mitteilung von Ihnen.

Haben Sie das Ablaufmanagement nicht bei Vertragsabschluss vereinbart, werden wir Sie dennoch rechtzeitig auf diese Option hinweisen (Ablaufcheck). Sie haben dann die Möglichkeit, das Ablaufmanagement nachträglich zu beantragen oder einmalig Ihr Fondsvermögen kostenlos in risikoärmere Investmentfonds umzuschichten.

§ 12 Was passiert, wenn ein Fonds geschlossen oder aus sonstigen Gründen aus unserer Auswahl entfernt wird? Kann sich das bei Abschluss der Versicherung dargestellte Fondsangebot ändern?

1. Das Fondsangebot kann im Laufe der Zeit aus unterschiedlichen Gründen Veränderungen unterworfen sein. Ein solcher Grund kann beispielsweise die Schließung oder Auflösung eines Investmentfonds durch die Fondsgesellschaft sein, aber auch die nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Kosten, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden, die Einstellung von An- und Verkauf oder die Beendigung unserer Kooperation mit der entsprechenden Fondsgesellschaft. Innerhalb der zur Verfügung stehenden Investmentfonds können während der Laufzeit des Versicherungsvertrags Investmentfonds auch dann ausgetauscht oder zusätzliche Investmentfonds aufgenommen werden, wenn z. B. Investmentfonds die ursprüngliche Anlagestrategie aus Sicht des Vermögensverwalters oder des Versicherers nicht mehr erfüllen bzw. der Anlagephilosophie des gewählten Portfolios nicht mehr entsprechen.
2. Bei Vorfällen, die sich auf das von Ihnen gewählte Anlagesplittung auswirken, sind wir berechtigt, den betroffenen Investmentfonds auch für bereits bestehende Versicherungsverträge aus unserer Auswahl zu entfernen.
3. Sollte Ihre Versicherung von einer Änderung nach Abs. 1 oder 2 betroffen sein, werden wir Sie unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Ab Zugang einer derartigen Benachrichtigung können Sie innerhalb von vier Wochen einen Investmentfonds aus unserer jeweils aktuellen Auswahl benennen, der anstelle des bei uns nicht mehr zur Anlage zur Verfügung stehenden Investmentfonds treten soll. Dies gilt für die Anlage zukünftiger Beträge und gegebenenfalls - je nach Art des Vorfalles - auch für die Umschichtung des bestehenden "Fonds-Deckungskapitals".

4. Benennen Sie innerhalb der gesetzten Frist keinen Investmentfonds, sind wir berechtigt, zukünftig in denjenigen Investmentfonds zu investieren bzw. Ihr "Fonds-Deckungskapital" in denjenigen Investmentfonds umzuschichten, der nach Meinung des Verantwortlichen Aktuars von den zur Verfügung stehenden Investmentfonds vom Anlageprofil her dem aus der Auswahl entfernten Investmentfonds am nächsten liegt. Einen entsprechenden Investmentfonds sowie den Fondswechselstichtag werden wir Ihnen bereits in der in Abs. 3 genannten Benachrichtigung benennen.
5. Kosten entstehen hierbei für Sie nicht.
6. Sollte der bei Vertragsschluss verwendete Garantiefonds nicht mehr zur Verfügung stehen, weil er beispielsweise von der Kapitalanlagegesellschaft nicht mehr angeboten wird, können wir stattdessen solche Investmentfonds zugrunde legen, die der Chancen-Risiko-Klasse des bisher verwendeten Garantiefonds am ehesten entsprechen. Über derartige Änderungen werden wir Sie schriftlich informieren. Dies gilt auch, wenn sich wichtige Rahmenbedingungen (z.B. hinsichtlich der Regelungen zu Besteuerung und Rechnungslegung von Garantiefonds, der Bonität der Kapitalanlagegesellschaft des Garantiefonds oder der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unserer Zusammenarbeit mit der Kapitalanlagegesellschaft) ändern. Insbesondere behalten wir uns vor - bei Änderungen der Rechnungslegungs- und Aufsichtsvorschriften sowie des Steuerrechts, die den Garantiefonds betreffen - das Garantieguthaben vollständig als garantiertes Deckungskapital anzulegen.

Kündigung und Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung

§ 13 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Kündigung des Vertrages zur Auszahlung des Rückkaufwertes

1. Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Auszahlungsphase jederzeit zum Schluss der Versicherungsperiode schriftlich ganz oder teilweise kündigen.

Eine Versicherungsperiode kann je nach Vereinbarung der Beitragszahlungsweise ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr sein. Die Kündigung wird zum Schluss der Versicherungsperiode, in der wir Ihre Kündigung erhalten haben, wirksam. Dabei ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei uns maßgebend.

Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, so ist diese Kündigung unwirksam, wenn das verbleibende Vertragsguthaben unter den Mindestbetrag von 1.000 Euro sinkt. Wenn Sie Ihre Versicherung trotzdem beenden wollen, müssen Sie also ganz kündigen.

2. Bei Kündigung haben wir nach § 169 VVG den Rückkaufswert zu zahlen, höchstens jedoch die für den Todesfall vereinbarte Leistung (siehe § 1 Abs. 11).

Der Rückkaufswert Ihrer Versicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation für den gemäß Abs. 1 maßgeblichen Kündigungstermin berechnet und ist das gesamte Deckungskapital Ihrer Versicherung. Das gesamte Deckungskapital setzt sich zusammen aus dem garantierten Deckungskapital, und dem Zeitwert des "Fonds-Deckungskapitals" sowie dem Zeitwert des Garantiefonds. Die Bestimmung des Eurowertes des "Fonds-Deckungskapitals" und des Garantiefonds erfolgt gemäß § 1 Abs. 2.

Von dem so berechneten Betrag erfolgt ein als angemessen angesehener Abzug nach § 15.

Sofern Sie gemäß § 5 Kapital für Wohneigentum verwendet haben, wird dies bei der Berechnung des Rückkaufwertes berücksichtigt.

3. Der Auszahlungsbetrag bei einer Kündigung erhöht sich um die Ihrer Versicherung gemäß § 2 Abs. 1 b) zugeteilten Anteile an den Bewertungsreserven.
4. Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den nach Abs. 2 ermittelten, auf das konventionelle Deckungskapital entfallenden Auszahlungsbetrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer auszuschließen (vgl. § 16).

5. **Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.** Der Rückkaufswert wird förderschädlich, d.h. nach Abzug der auf den Vertrag zugeflossenen staatlichen Zulagen und evtl. Steuervorteile, ausgezahlt. Die Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten von Ihren anfänglichen Beiträgen hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Bildung des Rückkaufwertes vorhanden sind. Der Rückkaufswert ist daher in der Anfangszeit gering und erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und der erwähnte Abzug nach § 15 erfolgt.

Bei teilweiser Kündigung fallen die Kosten und Abzüge entsprechend anteilig an.

6. **Wahlrecht zur Übertragung der Fondsanteile**
Den Rückkaufswert erbringen wir grundsätzlich in Geld. Abweichend hiervon können Sie jedoch den Teil des Rückkaufwertes, der auf das "Fonds-Deckungskapital" entfällt, in Anteileneinheiten des Anlagestocks (ganze Einheiten) verlangen. Auszahlungen unter 1.000 Euro und Bruchteile von Fondsanteilen erbringen wir in jedem Fall in Geld. Die dabei entstehenden Kosten haben Sie zu tragen. Die Ausübung Ihres Wahlrechts müssen Sie zusammen mit dem Rückkauf beantragen. Geht uns zusammen mit der Kündigung kein entsprechender Antrag ein, leisten wir den Rückkaufswert vollständig in Geld. Bei einer Übertragung der Fondsanteile ist uns von Ihnen ein bestehendes Wertpapierdepot zu benennen, auf welches die Anteile übertragen werden können.

Kündigung des Vertrages zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag

7. Sie können Ihre Versicherung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres schriftlich kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Dieser Vertrag muss zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten; er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Beginn der Rentenzahlung ist eine Übertragung des gebildeten Kapitals nicht mehr möglich.
8. Das gebildete Kapital entspricht dem Vertragsguthaben gemäß § 1 Abs. 1.

Berechnungstichtag ist das Ende des Kalendervierteljahres, zu dem Sie Ihre Versicherung wirksam gekündigt haben. Der Ermittlung des Wertes des Vertragsguthabens legen wir dabei den Tag, an dem die Übertragung wirksam wird, zugrunde.

Auch diese Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Das gebildete Kapital erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden.

Die Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten von Ihren anfänglichen Beiträgen hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Kapitalbildung vorhanden sind. Das gebildete Kapital ist daher in der Anfangszeit gering und erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Kosten für die Vertragsverwaltung finanziert werden und bei einer Übertragung Kosten in Abzug gebracht werden (vgl. Abs. 9).

9. Im Falle der Übertragung des gebildeten Kapitals entstehen Ihnen Kosten in Höhe von 100 Euro, die vom gebildeten Kapital abgezogen werden.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

10. Der Übertragungswert kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorgevertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen.

§ 14 Wann können Sie Ihre Versicherung ruhen lassen?

Sie können Ihre Versicherung vor Beginn der Auszahlungsphase jederzeit ruhen lassen (Beitragsfreistellung). Ein Vertrag gilt als beitragsfrei, wenn mehr als zwölf Monate lang kein Eigenbeitrag auf diesen geflossen ist.

Für die Verwaltung des gebildeten Kapitals fallen bei beitragsfreien Verträgen zu Beginn jedes Kalendermonats Kosten in Prozent des "Fonds-Deckungskapitals" und des Garantieguthabens (vgl. § 1 Abs. 1) an.

Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.

Der für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden und die oben erwähnten Abzüge erfolgen.

Sie erhalten auch bei beitragsfreien Versicherungen eine jährliche Mitteilung über Ihren Vertragsstand.

Sie können jederzeit die Beitragszahlung wieder aufnehmen. Die beitragsfreie Zeit kann durch Nachzahlung der Beiträge in Form von Zuzahlungen ausgeglichen werden.

Die Garantie gemäß § 1 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 15 Wird ein Stornoabzug bei Kündigung oder beim Ruhen lassen Ihrer Versicherung erhoben?

Stornoabzug bei Kündigung und Auszahlung des Rückkaufwertes

1. Bei Kündigung Ihres Vertrages vor dem vereinbarten Ablauf der Aufschubdauer erheben wir einen Stornoabzug.

Die Höhe des Abzuges ergibt sich als prozentualer Satz auf die bis zum maßgeblichen Kündigungstermin eingezahlten Beiträge, Zulagen und Zuzahlungen. Dieser Prozentsatz beträgt in den ersten beiden Dritteln Ihrer Vertragslaufzeit konstant 4 Prozent. Im letzten Drittel Ihrer Vertragslaufzeit reduziert sich dieser Prozentsatz jährlich bis zum Ende Ihrer Vertragslaufzeit. Somit ist die Höhe des Prozentsatzes abhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit und vom Zeitpunkt der Kündigung.

Nähere Informationen zum Verlauf des Abzuges finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

Im Rahmen einer flexiblen Altersgrenze, d.h. ab Alter 62 und wenn zudem die Restlaufzeit des Vertrages höchstens sieben Jahre beträgt erfolgt kein Abzug.

Bei teilweiser Kündigung fällt der Abzug anteilig für den gewünschten Auszahlungsbetrag entsprechend an.

2. Mit dem Abzug wird die negative Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen; zudem wird damit ein Ausgleich für kollektivgestelltes Risikokapital vorgenommen.

Weitere Erläuterungen sowie versicherungsmathematische Hinweise zum Abzug finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen.

Die Darlegungs- und Beweislast für die Bemessungsgrundlage und die Angemessenheit des Stornoabzuges obliegt uns. Sofern Sie uns dagegen nachweisen, dass die Sofern Sie uns dagegen nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

Stornoabzug beim Ruhen lassen

3. Beim Ruhen lassen Ihrer Versicherung fällt kein Abzug an.

§ 16 Was geschieht bei Kündigung und gleichzeitiger Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer ?

1. Wir sind nach § 169 Abs. 6 VVG berechtigt, den nach § 13 Abs. 2 ermittelten, auf das konventionelle Deckungskapital entfallenden Auszahlungsbetrag angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.
2. Eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer ist insbesondere dann gegeben, wenn zum Kündigungstermin die aktuelle Emissionsrendite europäischer Staatsanleihen mit einer der Restlaufzeit des Vertrages entsprechenden - jedoch höchstens zehnjährigen - Laufzeit mindestens 0,5 Prozent über dem 10-Jahres-Mittel der entsprechenden europäischen Staatsanleihen liegt. Das konventionelle Deckungskapital liegt dann entsprechend über dem Marktwert der vertraglichen

Verpflichtungen. Diese Preisdifferenz führt zu einem Vorteil für den kündigenden Versicherungsnehmer (Arbitragegewinn). In diesem Fall behalten wir uns vor, als Ausgleich den nach § 13 Abs. 2 ermittelten Betrag um den Prozentsatz zu verringern, der sich aus dieser Zinsdifferenz multipliziert mit der Restlaufzeit - höchstens zehn Jahre - bestimmt. Dies gilt für bereits zugeteilte Überschussanteile entsprechend, soweit sie nicht verzinslich angesammelt werden.

Kosten für den Versicherungsschutz

§ 17 Wie verteilen wir die in Ansatz gebrachten Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten?

Abschluss- und Vertriebskosten

1. Mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen auf unserer Seite Aufwendungen für die Einrichtung des Versicherungsvertrages und für Provisions- und Courtagezahlungen an den Vermittler. Diese sog. Abschluss- und Vertriebskosten (§ 43 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen) sind bereits pauschal bei der Beitragsbestimmung berücksichtigt.
2. Ihre Beiträge werden innerhalb der ersten fünf Versicherungsjahre vorrangig dafür verwendet, die mit dem Abschluss verbundenen Aufwendungen gemäß Abs. 1 zu tilgen.

In Ihren Vertrag sind Abschluss- und Vertriebskosten als Vomhundertsatz der mit Ihnen über die Laufzeit des Vertrages vereinbarten Eigenbeiträge (Beitragssumme) eingerechnet. Die Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten erfolgt nach den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation in gleichmäßigen Beträgen in den ersten 60 Versicherungsmonaten, höchstens bis zum Rentenzahlungsbeginn.

Bei einmaligen Beiträgen (Zuzahlungen) und Zulagen bringen wir diese Kosten als Vomhundertsatz der Zuzahlung bzw. Zulagen sofort in Abzug. Zusätzlich bringen wir für alle Eigenbeiträge bis zum vereinbarten jährlichen Eigenbeitrag laufende Vertriebskosten als Vomhundertsatz der Zahlung zum Abzug.

3. Darüber hinaus fallen keine weiteren Abschluss- und Vertriebskosten an.

Verwaltungskosten bis zum Rentenzahlungsbeginn

4. Bei beitragspflichtigen Verträgen bringen wir für die Verwaltung laufende Verwaltungskosten als Vomhundertsatz der Zahlung zum Abzug. Weitere für die Vertragsverwaltung anfallende Kosten bei beitragspflichtigen und bei beitragsfreien Verträgen entnehmen wir monatlich Ihrem "Fonds-Deckungskapital" und Ihrem Garantieguthaben (vgl. § 1 Abs. 1).

Verwaltungskosten im Rentenbezug

5. Für die Überführung des Vertragsguthabens zum Rentenbeginn in das konventionelle Sicherungsvermögen fallen einmalige Kosten abhängig vom Vertragsguthaben an.

Für die Vertragsverwaltung im Rentenbezug bringen wir laufende Verwaltungskosten als Vomhundertsatz der Rente zum Abzug.

Übertragungskosten:

6. Wird der Vertrag nach § 13 Abs. 7 ff übertragen, fallen Kosten in Höhe von 100 Euro an.

§ 18 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

1. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag bzw. die konkret entstehenden Kosten gesondert in Rechnung stellen. Eine Tabelle der aktuellen Abgeltungsbeträge können Sie jederzeit bei uns anfordern. Kostenpflichtige Vorgänge sind:

- Ausstellen einer Ersatzurkunde
- Ausstellen eines neuen Versicherungsscheines
- Rückläufeln im Lastschriftverfahren
- Durchführung von Vertragsänderungen
- Durchführung von kostenpflichtigen Shift oder Switch (nach § 11 Abs. 5 und 6)
- Postvollmacht
- Wertpapierübertragung
- Gesundheitsprüfung für die eXtra-Renten-Option nach § 4 Abs. 1

2. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem pauschalen Abgeltungsbetrag zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt der Abgeltungsbetrag bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.

Ihre Pflichten

§ 19 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

1. Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag Ihrer Geburt.
2. Wir können vor jeder Rentenzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.
3. Der Todesfall ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
4. Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 20 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

1. Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.
2. Bei Änderung Ihres Namens gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 21 Welche Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) sind zu beachten, wenn Sie die eXtra-Renten-Option ausüben?

1. Bei Beantragung einer individuellen Einschätzung Ihres Gesundheitszustandes im Rahmen der eXtra-Renten-Option nach § 4 Abs. 1 sind uns folgende Unterlagen einzureichen:
Ausführliche Berichte der Ärzte, die Sie gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer der Erkrankung, einschließlich Befunde und, falls vorhanden, Krankenhausberichte. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anspruchserhebende zu tragen.
2. Wir können außerdem - dann allerdings auf unsere Kosten - weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. Sie haben Ärzte, Krankenhäuser, sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime, bei denen Sie in Behandlung oder Pflege waren oder sein werden, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer und gesetzliche Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Leistungsempfänger

§ 22 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir im Erbensfall an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Werden nach Ihrem Tod Leistungen fällig, bestehen folgende Wahlmöglichkeiten:

Für den Fall des Todes der versicherten Person während der Aufschubzeit besteht folgende Wahlmöglichkeit:

- a) Wir übertragen diese auf einen zertifizierten - bereits bestehenden oder neu abzuschließenden - Altersvorsorgevertrag des Ehepartners, mit dem Sie im Leistungszeitpunkt in gültiger Ehe verheiratet waren.
- b) Die Leistung wird als Einmalleistung für eine lebenslange bzw. bei Kindern für eine abgekürzte (innerhalb des in § 32 EStG genannten Zeitraumes und solange die dort genannten Voraussetzungen vorliegen) Hinterbliebenenrentenversicherung verwendet, falls sich eine monatliche Rente von mindestens 25 Euro ergibt. Die Rente errechnet sich nach dem am Fälligkeitstag geltenden Rechnungsgrundlagen für sofortbeginnende Rentenversicherungen und dem dann erreichten Alter des Hinterbliebenen. Hinterbliebene in diesem Sinne sind der Ehegatte und der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft des Steuerpflichtigen. Zu den Hinterbliebenen zählen auch die Kinder, für die dem Vertragspartner zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles ein Anspruch auf Kindergeld oder ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zugestanden hätte.

- c) Sollte kein Ehepartner mit einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag oder keine Hinterbliebenen nach b) vorhanden sein, erbringen wir die Leistung an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Die Versicherungsleistung erbringen wir in Geld. Es handelt sich hierbei um eine förderschädliche Verwendung (weitere Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte den Förderhinweisen und den Steuerhinweisen in Ihrem Versicherungsschein).

Für den Fall des Todes während einer Rentengarantiezeit besteht folgende Wahlmöglichkeit:

- a) Aus der Kapitalisierung der noch ausstehenden Rentenzahlungen während der Garantiezeit wird ein Barwert ermittelt, der auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag des Ehepartners übertragen wird.
- b) Aus dem Barwert wird eine monatliche Hinterbliebenenrente gebildet, die an den Ehegatten, den Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder die Kinder, für die Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG bezogen wird, ausbezahlt wird. Die Rentenzahlungen werden an den Ehegatten oder den Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in Form einer lebenslangen Rente ausbezahlt. Der Anspruch auf Waisenrente oder Waisengeld besteht längstens für den Zeitraum, in dem der Rentenberechtigte die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 des Einkommensteuergesetzes erfüllt.
Falls die Rente weniger als 25 Euro monatlich beträgt, fassen wir zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammen. Wir sind berechtigt, eine Kleinbetragsrente nach § 93 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abzufinden.
- c) Sollte kein Ehepartner mit einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag oder keine Hinterbliebenen nach b) vorhanden sein, erbringen wir die Leistung an Ihre Erben, soweit Sie uns keine andere Person als Bezugsberechtigten benannt haben. Es handelt sich hierbei um eine förderschädliche Verwendung (weitere Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte den Förderhinweisen und den Steuerhinweisen in Ihrem Versicherungsschein).

Das Bezugsrecht für den Todesfall können Sie jederzeit ändern oder widerrufen; nach Ihrem Tod kann es nicht mehr geändert oder widerrufen werden. Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechtes sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von Ihnen schriftlich angezeigt worden sind.

Besonderheiten der Fondsgebundenen Rentenversicherung

§ 23 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jährlich schriftlich über die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen, das bisher gebildete Kapital, die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals, die erwirtschafteten Erträge sowie bei Umwandlung eines bestehenden Vertrages in einen Altersvorsorgevertrag die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung angesammelten Beiträge und Erträge. Mit der Information nach Satz 1 werden wir Sie auch schriftlich darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigen.

Sonstiges

§ 24 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 25 Wo ist der Gerichtsstand?

1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Sie können bei Klagen gegen uns auch das Gericht anrufen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
2. Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie werden wir in jedem Fall bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

3. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens, Liechtensteins oder der Schweiz oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 26 Wann verjähren die Ansprüche aus Ihrer Versicherung?

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist des § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Damit verjähren diese grundsätzlich in drei Jahren. Der Beginn der Verjährungsfrist bestimmt sich nach § 199 BGB.
2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung gemäß § 15 VVG von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung über unsere Leistungspflicht in Textform zugeht.

§ 27 Unter welchen Voraussetzungen können Versicherungsbedingungen geändert werden?

Bedingungsanpassung

1. Wir sind nach § 164 VVG berechtigt, auch mit Wirkung für bestehende Verträge, eine Bestimmung in allgemeinen Versicherungsbedingungen, die durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt zum Beispiel der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehörden für unwirksam erklärt worden ist, durch eine neue Regelung zu ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange angemessen berücksichtigt.

2. Die neue Regelung nach Abs. 1 wird zwei Wochen, nachdem Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

Beitrags- und Leistungsänderung

3. Wir sind nach § 163 VVG berechtigt, den vereinbarten Beitrag neu festzusetzen, wenn
 - sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht vorausehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert hat,
 - der nach den berechtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
 - ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der vorhergehenden Punkte überprüft und bestätigt hat.Eine Neufestsetzung des Beitrags ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

Die Mitwirkung des Treuhänders entfällt, wenn die Neufestsetzung oder die Herabsetzung der Versicherungsleistung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

4. Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung des Beitrags die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Bei einer beitragsfreien Versicherung sind wir unter den Voraussetzungen des Abs. 3 berechtigt, die Versicherungsleistung herabzusetzen.
5. Die Neufestsetzung des Beitrags und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an Sie folgt.

Anhang zur Überschussbeteiligung für die Allgemeinen Bedingungen (AVB) für eine Fondsgebundene Rentenversicherung "RieStar" mit laufender Beitragszahlung in flexibler Höhe und Auszahlung des Deckungskapitals bei Tod als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

Charakteristisch für die Fondsgebundene Rentenversicherung ist, dass die absolute Höhe der Rentenleistungen vor Rentenbeginn nicht garantiert wird, weil die Wertentwicklung von Fonds nicht vorhersehbar ist. Wir garantieren Ihnen allerdings bei Vertragsabschluss, dass bei Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Beiträge und die uns zugeflossenen Zulagen für die Bildung einer Rente zur Verfügung stehen. Darüber hinaus haben wir im Versicherungsschein das Verhältnis zwischen Deckungskapital und Rente (Rentenfaktor) zum Zeitpunkt der Umwandlung des Vertragsguthabens in eine Rente festgelegt (vergleichen Sie dazu § 1 Abs. 6). Diese Ihnen gegebenen Garantien erfordern von uns eine vorsichtige Tarifikalkulation. Wir müssen ausreichend Vorsorge treffen für Veränderungen der Kapitalmärkte, eine ungünstige Entwicklung der versicherten Risiken und für Kostensteigerungen.

Unsere vorsichtigen Annahmen führen zu Überschüssen, an denen wir Sie beteiligen. Im Folgenden möchten wir Ihnen die wichtigsten Schritte von der Entstehung der Überschüsse bis zu deren Verteilung auf die einzelnen Versicherungen etwas ausführlicher erläutern.

Wie entstehen die Überschüsse?

Soweit es sich um Erträge aus dem Sondervermögen handelt, verbleiben sie im Anlagestock und erhöhen den Wert der Anteile bzw. werden unmittelbar wieder dem Sondervermögen gutgeschrieben. Daneben erzielen wir vor Rentenbeginn auch Überschüsse aus dem Kapitalanlageergebnis des konventionellen Sicherungsvermögens und dem Kostenergebnis. Nach Rentenbeginn erwirtschaften wir Überschüsse aus dem Risiko- und Kostenergebnis. Der größte Teil der Überschüsse stammt dann jedoch aus den Erträgen der Kapitalanlagen des Sicherungsvermögens, in das wir die bei Rentenbeginn nach Umwandlung der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile des Anlagestocks angelegt haben. Die Überschüsse sind umso größer, je erfolgreicher die Kapitalanlagepolitik ist, je günstiger der Risikoverlauf ist und je sparsamer wir wirtschaften.

Kapitalanlageergebnis des konventionellen Sicherungsvermögens

Damit wir unsere Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen jederzeit erfüllen können, müssen wir eine Deckungsrückstellung bilden und Mittel in entsprechender Höhe anlegen (z.B. in festverzinslichen Wertpapieren, Hypotheken, Darlehen, Aktien und Immobilien). Dies überwachen unser Verantwortlicher Aktuar und unser Treuhänder für das Sicherungsvermögen. Bei der Berechnung der Deckungsrückstellung für die garantierten Werte wird ein Zinssatz von 1,75 Prozent zugrunde gelegt. Dies bedeutet, dass sich die Vermögenswerte mindestens in dieser Höhe verzinsen müssen. In der Regel übersteigen die Kapitalerträge diesen Mindestzins, da wir das Vermögen nach den Prinzipien möglichst großer Rentabilität und Sicherheit anlegen. Außerdem beachten wir den wichtigen Grundsatz der Mischung und Streuung. Dadurch lassen sich bei gleichem Risiko höhere Renditen erzielen, weil sich Ertragsschwankungen teilweise untereinander ausgleichen. Auf das Kapitalanlageergebnis wirken sich natürlich auch die Aufwendungen für das Management der Kapitalanlagen, Abschreibungen, Zuschreibungen und die Realisierung von Bewertungsreserven aus. Kapitalanlagen des konventionellen Sicherungsvermögens dürfen höchstens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden. Einen Einfluss auf die Bewertung hat auch, ob wir die Kapitalanlagen dauerhaft halten wollen (Anlagevermögen) oder nur vorübergehend (Umlaufvermögen). Bei Kapitalanlagen des Umlaufvermögens ist im Falle einer Wertminderung überschussmindernd auf den Wert zum Bilanzstichtag abzuschreiben. Bei Kapitalanlagen des Anlagevermögens muss dagegen nur bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung abgeschrieben werden. Wurden in der Vergangenheit Abschreibungen vorgenommen und steigt der Wert der Kapitalanlagen wieder, dann ist der Wertansatz in der Bilanz entsprechend zu erhöhen (sog. Wertaufholungsgebot). Dieses führt zu einem höheren Überschuss. Obergrenze für diese Zuschreibung sind bei beiden Vermögensarten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Auch dies ist eine Ausprägung des Vorsichtsprinzips.

Wir möchten dies an einem Beispiel verdeutlichen:

Wenn wir für 100.000 Euro Aktien einer Gesellschaft gekauft haben, sind diese in der Bilanz auch dann mit 100.000 Euro anzusetzen, wenn sie zum Bilanzstichtag einen Wert von 150.000 Euro haben, unabhängig davon, ob es sich um Anlage oder Umlaufvermögen handelt. Beträgt der Wert der Aktien zum Bilanzstichtag dagegen nur noch 80.000 Euro, dann ist bei Aktien

des Umlaufvermögens dieser Betrag für den Wertansatz in der Bilanz maßgeblich. Bei Aktien des Anlagevermögens besteht dagegen nur dann eine Verpflichtung zur Abschreibung auf 80.000 Euro, wenn eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung vorliegt. Bei vorübergehender Wertminderung können die Aktien weiterhin mit 100.000 Euro in der Bilanz ausgewiesen werden. Wurde eine Abschreibung im Umlauf- oder Anlagevermögen auf 80.000 Euro vorgenommen und steigt der Kurswert der Aktien bis zum nächsten Bilanzstichtag wieder auf z.B. 120.000 Euro an, dann ist eine Zuschreibung von 20.000 Euro vorzunehmen und in der Bilanz sind wieder die ursprünglichen Anschaffungskosten von 100.000 Euro auszuweisen.

Steigt der Wert der Kapitalanlagen über die Anschaffungskosten hinaus, entstehen Bewertungsreserven. Diese bilden einen Puffer, mit dem die Überschussbeteiligung für die Kunden auch in Zeiten schwacher Kapitalmärkte eine Zeit lang stabil gehalten werden kann. Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit, weil beispielsweise Kursrückgänge an den Aktienmärkten nicht sofort auf das Anlageergebnis durchschlagen. Sie können aber auch genutzt werden, indem etwa bei niedrigen Kapitalmarktzinsen Bewertungsreserven aufgelöst und Aktien mit Kursgewinn verkauft werden. Hierbei orientieren wir uns an den Erwartungen über die künftige Kapitalmarktentwicklung und dem Ziel, die Überschussbeteiligung unserer Kunden möglichst unabhängig von kurzfristigen Ausschlägen an den Kapitalmärkten zu halten.

Risikoergebnis

Bei der Tarifikalkulation haben wir vorsichtige Annahmen über den Risikoverlauf zugrunde gelegt. Dadurch wird sichergestellt, dass die vertraglichen Leistungen langfristig auch dann noch erfüllt werden können, wenn sich die versicherten Risiken ungünstig entwickeln. Ist der Risikoverlauf dagegen in der Realität günstiger als kalkuliert, entstehen Risikoüberschüsse.

Kostenergebnis

Ebenso haben wir Annahmen über die zukünftige Kostenentwicklung getroffen. Wirtschaften wir sparsamer als kalkuliert, entstehen Kostenüberschüsse.

Wie werden die Überschüsse ermittelt und festgestellt?

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer?

Die Erträge aus dem Sondervermögen des Anlagestocks werden bei der Überschussbeteiligung nicht erfasst, da hieran die Versicherungsnehmer unmittelbar beteiligt sind. Ansonsten kommen die von uns erwirtschafteten Überschüsse zum ganz überwiegenden Teil den Versicherungsnehmern zugute. Der übrige Teil wird an die Aktionäre ausgeschüttet bzw. den Rücklagen des Unternehmens zugeführt. Die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) legt die Beteiligung der Versicherungsnehmer an den Überschüssen fest. Nach der derzeitigen Fassung der Verordnung steht den Versicherungsnehmern mindestens 90 Prozent der anzurechnenden Kapitalerträge zu (§ 4 Abs. 3 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden (§ 4 Abs. 3 Mindestzuführungsverordnung). Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

In der Vergangenheit haben wir regelmäßig einen deutlich höheren Anteil als 90 Prozent der Nettokapitalerträge an unsere Kunden weitergegeben. Auch an den Überschüssen aus dem Risiko- und Kostenergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer nach der genannten Verordnung in angemessener Weise. Da die verschiedenen Versicherungsarten in unterschiedlichem Umfang zum Überschuss beitragen, fassen wir gleichartige Versicherungen zu Gruppen zusammen. Kriterium für die Bildung einer solchen Gruppe ist die Art der Kapitalanlage und das versicherte Risiko. Danach werden z.B. Fondsgebundene Rentenversicherungen, konventionelle, d.h. nicht fondsgebundene Rentenversicherungen und Risiko-Versicherungen jeweils eigenen Gruppen zugeordnet.

Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, wie sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für die Beitragsrückerstattung zu. Die Rückstellung darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung

eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste oder - sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen - zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen (§ 56 a Versicherungsaufsichtsgesetz). Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages ?

Ihre Versicherung wird an den Überschüssen derjenigen Gruppe beteiligt, die in Ihrem Versicherungsschein genannt ist. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Den Geschäftsbericht können Sie bei uns jederzeit anfordern. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann nicht garantiert werden!

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Sie sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten spielt eine Rolle. Die absolute Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

Anhang der AVB zur Kündigung Ihrer Versicherung

Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.

Im Falle einer Kündigung stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der eingezahlten Beiträge zur Verfügung, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals finanziert werden. Ggf. werden Teile dazu verwendet, das versicherungstechnische Risiko zu decken. Daneben erfolgt der in den AVB erwähnte Abzug.

Bei der Kalkulation des Abzuges werden folgende Umstände berücksichtigt:

Veränderungen der Risikolage

Die Kalkulation von Versicherungsprodukten basiert darauf, dass die Risikogemeinschaft sich gleichmäßig aus Versicherungsnehmern mit einem hohen und einem geringeren Risiko zusammensetzt. Da Personen mit einem geringen Risiko die Risikogemeinschaft eher verlassen als Personen mit einem hohen Risiko, wird in Form eines kalkulatorischen Ausgleichs sichergestellt, dass der Risikogemeinschaft durch die vorzeitige Vertragskündigung kein Nachteil entsteht.

Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

Wir bieten Ihnen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes Garantien und Optionen. Dies ist möglich, weil ein Teil des dafür erforderlichen Risikokapitals (Solvenzmittel) durch den Versichertenbestand zur Verfügung gestellt wird. Bei Neuabschluss eines Vertrages partizipiert dieser an bereits vorhandenen Solvenzmitteln. Während der Laufzeit muss der Vertrag daher Solvenzmittel zur Verfügung stellen. Bei Vertragskündigung gehen diese Solvenzmittel dem verbleibenden Bestand verloren und müssen deshalb im Rahmen des Abzuges ausgeglichen werden. Der interne Aufbau von Risikokapital ist regelmäßig für alle Versicherungsnehmer die günstigste Finanzierungsmöglichkeit von Optionen und Garantien, da eine Finanzierung über externes Kapital wesentlich teurer wäre.

Die Darlegungs- und Beweislast für die Bemessungsgrundlage und die Angemessenheit des Stornoabzuges obliegt uns. Sofern Sie uns dagegen nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird - im letzteren Falle - entsprechend herabgesetzt.